



**A8-0133/2017**

30.3.2017

# **BERICHT**

über Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität in den EU-Organen  
(2015/2041(INI))

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

Berichtersteller: Sven Giegold

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	3
BEGRÜNDUNG .....	20
ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT .....	24
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INTERNATIONALEN HANDEL .....	26
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSKONTROLLAUSSCHUSSES .....	31
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT .....	38
STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES .....	46
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES .....	51
ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS .....	55
SCHLUSSABSTIMMUNG IN NAMENTLICHER ABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS .....	56

## ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

### zu **Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität in den EU-Organen** (2015/2041(INI))

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 15. April 2014 über die Änderung der interinstitutionellen Vereinbarung über das Transparenz-Register<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 9 und 10,
  - unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Mai 2008 zu dem Aufbau des Regelungsrahmens für die Tätigkeit von Interessenvertretern (Lobbyisten) bei den Organen der Europäischen Union<sup>2</sup>,
  - unter Hinweis auf den Beschluss der Kommission vom 25. November 2014, keine Treffen mit nicht registrierten Lobbyisten mehr abzuhalten und Informationen über Treffen mit Lobbyisten zu veröffentlichen,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 2014 zum Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten (Artikel 104 Absatz 7) für die Jahre 2011–2013<sup>3</sup>,
  - unter Hinweis auf die Grundsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Transparenz und Integrität bei der Lobbyarbeit,
  - unter Hinweis auf den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2016 über die allgemeine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Parlaments<sup>4</sup>,
  - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0133/2017),
- A. in der Erwägung, dass die „Union [...] den Grundsatz der Gleichheit ihrer Bürgerinnen und Bürger [achtet], denen ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe [...] zuteil wird“ (Artikel 9 EUV); in der Erwägung, dass „[a]lle Bürgerinnen und Bürger [...] das Recht [haben], am demokratischen Leben der Union teilzunehmen“ und dass „[d]ie Entscheidungen [...] so offen und bürgernah wie möglich getroffen [werden]“

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2014)0376.

<sup>2</sup> Angenommene Texte, P6\_TA(2008)0197.

<sup>3</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2014)0203.

<sup>4</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2016)0484.

(Artikel 10 Absatz 3 EUV; ähnlicher Wortlaut in Erwägungsgrund 13 der Präambel zum EUV sowie in Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 9 EUV); in der Erwägung, dass „die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit“ handeln (Artikel 15 Absatz 1 AEUV);

- B. in der Erwägung, dass die Organe der EU bereits Fortschritte erzielt und offener geworden sind und den nationalen und regionalen politischen Institutionen in vielerlei Hinsicht voraus sind, was Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität angeht;
- C. in der Erwägung, dass der Dialog zwischen den Rechtsetzungsinstanzen und der Gesellschaft ein wesentlicher Bestandteil der Demokratie ist und dass dies auch für die Interessenvertretung gilt, und in der Erwägung, dass den Mitgliedern im Rahmen einer angemessenen Vertretung unterschiedlicher Interessen im Legislativverfahren Zugang zu Informationen und Fachwissen geboten wird und sie für die ordnungsgemäße Funktionsweise pluralistischer Gesellschaften von entscheidender Bedeutung ist;
- D. in der Erwägung, dass die Organe der EU angesichts der zunehmenden Distanz zwischen der EU und den Bürgern und der Tatsache, dass das Medieninteresse an EU-Fragen gesteigert werden muss, möglichst hohe Standards zur Anwendung bringen sollten, was Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität angeht; in der Erwägung, dass diese Grundsätze im Hinblick auf die Förderung einer verantwortungsvollen Verwaltung innerhalb der Organe der EU und die Gewährleistung von mehr Offenheit in Bezug auf die Funktionsweise der EU und ihren Entscheidungsfindungsprozess maßgebliche und ergänzende Komponenten darstellen; in der Erwägung, dass diese Grundsätze die Leitprinzipien für die Kultur innerhalb der Organe der EU sein sollten;
- E. in der Erwägung, dass das Vertrauen der Bürger in die Organe der EU von ausschlaggebender Bedeutung für Demokratie, verantwortungsvolle Verwaltung und wirksame Politikgestaltung ist; in der Erwägung, dass es gilt, Lücken der Rechenschaftspflicht innerhalb der EU zu verringern und zu einer Zusammenarbeit zu gelangen, die stärker auf gemeinsamer Kontrolle beruht, bei der Tätigkeiten der demokratischen Aufsicht, Kontrolle und Prüfung kombiniert werden und gleichzeitig mehr Transparenz herrscht;
- F. in der Erwägung, dass eine intransparente, einseitige Interessenvertretung zu einem Korruptionsrisiko führen kann und eine erhebliche Gefahr für die Integrität der politischen Entscheidungsträger und für das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Organe der EU darstellen und mit erheblichen entsprechenden Herausforderungen einhergehen kann; in der Erwägung, dass Korruption beträchtliche finanzielle Auswirkungen hat und eine ernsthafte Bedrohung für die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und öffentliche Investitionen darstellt;
- G. in der Erwägung, dass im Hinblick auf einen Rechtsakt, der als neue Grundlage für ein verpflichtendes Transparenz-Register dienen soll, eine Legaldefinition der Tätigkeiten ausgearbeitet werden muss, die in den Geltungsbereich des Registers fallen, zumal somit dazu beigetragen würde, die Begriffe Transparenz, Integrität und Rechenschaftspflicht, die derzeit unterschiedlich definiert und ausgelegt werden, zu klären;
- H. in der Erwägung, dass in einigen Mitgliedstaaten bereits nationale Transparenz-Register

eingrichtet worden sind;

- I. in der Erwägung, dass alle Unionsbürger gemäß dem Transparenzgebot nach Artikel 15 Absatz 3 AEUV in Verbindung mit Artikel 42 der Charta der Grundrechte und der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU (EuGH) das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union haben<sup>1</sup>;

### ***Sicherstellung eines möglichst verbindlichen Transparenz-Registers***

1. begrüßt die Entscheidung des Präsidiums des Europäischen Parlaments, die Verwaltung aufzufordern, für alle Berichterstatter und Verfasser von Stellungnahmen ein Muster für einen freiwilligen legislativen Fußabdruck auszuarbeiten, in dem dargelegt wird, welche Interessenvertreter und Organisationen konsultiert wurden; stellt fest, dass das Muster auch in digitaler Form bereitgestellt werden sollte;
2. weist auf die überarbeitete Fassung der Geschäftsordnung vom 13. Dezember 2016 hin, der zufolge sich die Mitglieder systematisch nur mit Interessenvertretern treffen sollten, die im Transparenz-Register registriert sind, und fordert, dass dies auch für Treffen zwischen Interessenvertretern und Generalsekretären, Generaldirektoren und Generalsekretären der Fraktionen gilt; fordert die Mitglieder und ihre Mitarbeiter auf, zu prüfen, ob die Interessenvertreter, die sie zu treffen beabsichtigen, registriert sind, und diese aufzufordern, sich so schnell wie möglich und noch vor dem Treffen zu registrieren, falls dem nicht so sein sollte; fordert den Rat auf, eine vergleichbare Vorschrift einzuführen, die sich auch auf die ständigen Vertretungen erstreckt; ist der Ansicht, dass Personen, die sich in das Transparenz-Register eintragen lassen möchten, verpflichtet sein sollten, Dokumente zum Nachweis dafür vorzulegen, dass ihre Angaben korrekt sind;
3. weist auf die Begriffsbestimmungen in Bezug auf „Treffen mit Interessenvertretern“ gemäß dem Beschluss der Kommission vom 25. November 2014 über die Veröffentlichung von Informationen über Treffen hin; weist auf die Bestimmungen darüber hin, welche Informationen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zurückgehalten werden dürfen; ist der Ansicht, dass die Vorschriften über Treffen dieser Art nicht nur für „bilaterale“ Treffen gelten und sich auch auf Treffen mit Vertretern internationaler Organisationen erstrecken sollten;
4. fordert das Präsidium des Europäischen Parlaments auf, dafür zu sorgen, dass die Mitglieder im Rahmen ihres Online-Profiles auf der Website des Europäischen Parlaments Informationen über Treffen mit Interessenvertretern veröffentlichen können, wenn sie dies wünschen;
5. fordert die Kommission auf, die Regel, dass nur Treffen mit Organisationen oder selbständigen Einzelpersonen, die im Transparenz-Register registriert sind, stattfinden sollten, auf alle einschlägigen Mitarbeiter der Kommission (d. h. auf die Referatsleiterebene und höhere Ebenen) auszuweiten;

---

<sup>1</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 21. September 2010, *Königreich Schweden gegen Association de la presse internationale ASBL (API) und Europäische Kommission* (C-514/07 P), *Association de la presse internationale ASBL (API) gegen Europäische Kommission* (C-528/07 P) und *Europäische Kommission gegen Association de la presse internationale ASBL (API)* (C-532/07 P), verbundene Rechtssachen C-514/07 P, C-528/07 P und C-532/07 P, ECLI:EU:C:2010:541.

6. fordert die Kommission auf, unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen Angaben zu den Treffen aller einschlägigen Mitarbeiter der Kommission, die an der Politikgestaltung der EU beteiligt sind, mit externen Organisationen zu veröffentlichen, und ist der Ansicht, dass in Bezug auf alle anderen Mitarbeiter, die an entsprechenden Treffen teilnehmen, veröffentlicht werden sollte, welchem Referat bzw. welcher Dienststelle sie angehören;
7. pflichtet der Kommission in ihrer Forderung bei, dass die Organe der EU und deren Mitarbeiter sowie auch die sonstigen Einrichtungen davon absehen sollten, Interessenvertreter, die nicht registriert sind, als Redner einzuladen, für Veranstaltungen, die von solchen Interessenvertretern organisiert werden, die Schirmherrschaft zu übernehmen und ihnen die Mitwirkung an Beratungsgremien der Kommission zu gestatten;
8. fordert die Kommission auf, alle Informationen bezüglich Tätigkeiten der Interessenvertretung bei den Organen der EU, Interessenerklärungen, bestätigten Interessenkonflikten und Sachverständigengruppen der Öffentlichkeit im Rahmen einer einzigen Anlaufstelle im Internet leicht zugänglich zu machen;
9. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu ausarbeiten, um ein ausgewogeneres Verhältnis zu erzielen und die Teilhabe in Bezug auf unterrepräsentierte Interessen zu stärken;
10. ist der Auffassung, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments, die als Berichterstatter für Legislativberichte oder Ausschussvorsitze fungieren, angesichts ihrer Rolle im Rechtsetzungsverfahren der EU eine besondere Verantwortung dafür tragen, ihre Kontakte zu Interessenvertretern offenzulegen;
11. ist der Ansicht, dass Einrichtungen, die im Transparenz-Register registriert sind, verpflichtet sein sollten, ihre Angaben über ihre Ausgaben für die Tätigkeiten ihrer Interessenvertreter, die in den Geltungsbereich des Registers fallen, rasch zu aktualisieren, wenn die Ausgaben die für die fragliche Kategorie geltenden Obergrenzen überschreiten;
12. ist der Ansicht, dass alle registrierten Einrichtungen verpflichtet sein sollten, im Transparenz-Register eine Liste aller Spender und deren Spenden über 3000 EUR zu veröffentlichen und dabei jährlich auch Angaben zur Art und zur Höhe der einzelnen Spenden zu machen, wobei Einzelspenden im Wert von über 12 000 EUR unverzüglich gemeldet werden müssen;
13. bekräftigt seine seit Langem vorgebrachte Forderung, das EU-Transparenz-Register auf einen Rechtsakt zu stützen, falls es nicht gelingen sollte, auf der Grundlage einer interinstitutionellen Vereinbarung alle Schlupflöcher zu schließen und ein für alle Interessenträger umfassend verbindliches Register umzusetzen; ist der Auffassung, dass mit einem Vorschlag für einen solchen Rechtsakt den Fortschritten Rechnung getragen werden könnte, die durch Änderungen an der interinstitutionellen Vereinbarung und am Verhaltenskodex des Parlaments erzielt wurden; erinnert die Kommission an die in seinem Beschluss vom 15. April 2014<sup>1</sup> enthaltene Forderung, dass bis Ende 2016 ein

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2014)0376.

entsprechender Legislativvorschlag für ein verbindliches Transparenz-Register auf der Grundlage von Artikel 352 AEUV vorgelegt werden soll;

14. bekräftigt seine Forderung an den Rat und alle ihm zuarbeitenden Gremien, sich so bald wie möglich am Transparenz-Register zu beteiligen; fordert alle Mitgliedstaaten auf, Rechtsvorschriften zur Förderung der Transparenz der Interessenvertretung einzuführen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Vorschriften einzuführen, in deren Rahmen Interessenvertreter offenlegen sollten, wenn sie über ihre Kontakte mit nationalen Politikern und der öffentlichen Verwaltung darauf abzielen, Einfluss auf die Rechtsetzung der Union zu nehmen;

#### ***Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität bei Kontakten mit Interessenvertretern***

15. weist auf seinen Beschluss vom 13. Dezember 2016 darüber hin, dass Personen, die nicht willens sind, an Ermittlungen, Anhörungen und Sitzungen von Ausschüssen, die mit Untersuchungen befasst sind, mitzuwirken, die Vorrechte entzogen werden sollten; fordert die Kommission auf, den Verhaltenskodex in Bezug auf registrierte Einrichtungen so zu ändern, dass Anreize dafür bestehen, im Rahmen solcher Anhörungen oder vor solchen Ausschüssen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben keine unzureichenden oder irreführenden Angaben zu machen; ist der Ansicht, dass es Einrichtungen, die im Transparenz-Register registriert sind, gemäß dem Verhaltenskodex untersagt sein sollte, Einzelpersonen oder Organisationen zu beschäftigen, die verschleiern, welche Interessen oder Parteien sie vertreten;
16. ist der Ansicht, dass professionelle Beratungsfirmen, Anwaltskanzleien und selbständige Berater exakte Angaben dazu machen sollten, in welchem Umfang sie mit Tätigkeiten befasst sind, die in den Geltungsbereich des Registers fallen, wobei allerdings eingeräumt werden muss, dass es bestimmten Einzelpersonen aufgrund der einzelstaatlichen Gesetzgebung einiger Mitgliedstaaten eventuell nicht möglich ist, den Anforderungen des Transparenz-Registers zu entsprechen;
17. besteht darauf, dass registrierte Einrichtungen, darunter auch Anwaltskanzleien und Beratungsfirmen, im Transparenz-Register alle Mandanten angeben sollten, in deren Namen sie Tätigkeiten der Interessenvertretung nachgehen, die in den Geltungsbereich des Registers fallen; begrüßt die Beschlüsse verschiedener Anwaltskammern, denen zufolge die Unterschiede zwischen gerichtlichen Tätigkeiten von Anwälten und anderen, in den Geltungsbereich des Transparenz-Registers fallenden Tätigkeiten anerkannt werden; fordert ferner den Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union auf, seinen Mitgliedern naheulegen, ähnliche Maßnahmen anzunehmen, wobei allerdings eingeräumt werden muss, dass es bestimmten Einzelpersonen aufgrund der einzelstaatlichen Gesetzgebung einiger Mitgliedstaaten eventuell nicht möglich ist, den Anforderungen des Transparenz-Registers zu entsprechen;
18. nimmt zur Kenntnis, dass in einigen Mitgliedstaaten gesetzliche Vorschriften zu den Regeln der Berufsausübung bestehen, die insbesondere Anwaltskanzleien objektiv daran hindern, sich unter Preisgabe der im Rahmen des Transparenz-Registers über ihre Mandanten geforderten Informationen in das Transparenz-Register einzutragen; sieht aber auch ein erhebliches Risiko darin, dass diese gesetzlichen Vorschriften auch missbräuchlich dazu genutzt werden können, Informationen nicht zu veröffentlichen, die im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Registrierung erforderlich wären; begrüßt in

diesem Zusammenhang die erkennbare Bereitschaft der berufsständischen Organisationen der Rechtsanwaltschaft, partnerschaftlich daran mitzuwirken, dass sich eine solche Zurückhaltung von Informationen im Interesse ihres Berufsstandes ausschließlich auf die objektiv entgegenstehende Gesetzgebung beschränkt; fordert die Kommission und den Präsidenten des Europäischen Parlaments auf, dafür zu sorgen, dass auf diese Bereitschaft auch Taten folgen, und sobald wie möglich entsprechende Ergebnisse in ein geändertes Abkommen aufzunehmen;

19. fordert das Präsidium auf, im Sinne von Artikel 15 AEUV und Artikel 11 EUV nicht registrierte Organisationen oder Einzelpersonen, die Tätigkeiten nachgehen, die in den Geltungsbereich des Transparenz-Registers fallen, zu verpflichten, sich zu registrieren, bevor ihnen Zugang zu den Räumlichkeiten des Parlaments gewährt wird; vertritt die Auffassung, dass Besuchergruppen hiervon ausgenommen sein sollten; betont, dass das Europäische Parlament als Vertretung der Unionsbürger eine Politik der offenen Türen gegenüber den Bürgern verfolgen sollte und dass keine unnötigen Hindernisse geschaffen werden sollten, die die Bürger von einem Besuch der Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments abhalten könnten;
20. bedauert, dass Transparency International zufolge im Jahr 2015 über die Hälfte der Einträge im Transparenz-Register der EU fehlerhaft, unvollständig oder nicht aussagekräftig waren;
21. fordert das Präsidium und den Generalsekretär des Europäischen Parlaments auf, das für die Zugangsausweise von Interessenvertretern erforderliche Reaktivierungsverfahren zu vereinfachen, indem eine spezielle Reaktivierungsfazilität eingerichtet wird, damit übermäßige Wartezeiten beim Einlass in die Gebäude vermieden werden können; fordert, dass die Beschränkung aufgehoben wird, dass nicht mehr als vier Inhaber von Zugangskarten gleichzeitig in die Gebäude des Parlaments eingelassen werden können;
22. weist in Bezug auf Zugangsausweise für Personen, die zum Umfeld eines Mitglieds zählen, auf den Beschluss des Parlaments vom 13. Dezember 2016 hin und fordert den Generalsekretär des Europäischen Parlaments auf, die Regelung über die Ausstellung von Zugangsausweisen und -genehmigungen für die Gebäude des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2013 so zu ändern, dass alle Personen über 18 Jahren, die einen Zugangsausweis für Angehörige des Umfelds eines Mitglieds beantragen, ein Dokument unterschreiben müssen, in dem versichert wird, dass sie keine Tätigkeiten ausüben werden, die in den Geltungsbereich des Transparenz-Registers fallen;
23. hält es für dringend geboten, ein ordnungsgemäßes System zur Kontrolle der eingereichten Informationen einzurichten, damit sichergestellt ist, dass die Angaben, die bei der Registrierung gemacht werden, aussagekräftig, zutreffend, aktuell und umfassend sind; fordert in diesem Zusammenhang, dass die Ressourcen des Referats Transparenz des Europäischen Parlaments und des Gemeinsamen Sekretariats des Transparenz-Registers deutlich aufgestockt werden;
24. ist der Ansicht, dass das Referat Transparenz und das Gemeinsame Sekretariat des Transparenz-Registers die Angaben der registrierten Personen jährlich überprüfen sollten und dafür eine zufällige, zahlenmäßig aussagekräftige Stichprobe geprüft werden sollte, aus der aussagekräftige, korrekte, aktuelle und umfassende Daten hervorgehen;



25. ist in Bezug auf Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 EUV der Ansicht, dass demokratisch gewählte und kontrollierte staatliche Einrichtungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und ihre Vertretungen bei den Organen der EU sowie ihre internen Gremien und offiziellen und inoffiziellen Verbände und Dachverbände, die sich ausschließlich aus ihnen zusammensetzen, vom Transparenz-Register ausgenommen sein sollen, wenn sie im öffentlichen Interesse agieren, da sie Teil des mehrstufigen Governance-Systems der EU sind;

### ***Schutz der Integrität vor Interessenkonflikten***

26. fordert diejenigen Organe und Einrichtungen der EU, die noch nicht über einen Verhaltenskodex verfügen, auf, sobald wie möglich ein solches Dokument auszuarbeiten; hält es für bedauerlich, dass der Rat und der Europäische Rat noch immer keinen Verhaltenskodex für ihre Mitglieder angenommen haben; fordert den Rat nachdrücklich auf, einen spezifischen Ethikkodex einzuführen, der den speziellen Risiken Rechnung trägt, die in Bezug auf nationale Delegierte bestehen, und darin auch Sanktionen vorzusehen; besteht darauf, dass der Rat genauso rechenschaftspflichtig und transparent sein muss wie die anderen Organe; fordert ferner, dass auch für die Mitglieder und Bediensteten der beiden beratenden Gremien der EU, d. h. des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, ein Verhaltenskodex eingeführt wird; fordert die Agenturen der EU auf, Leitlinien für kohärente Maßnahmen zur Vermeidung und Regelung von Interessenkonflikten von Verwaltungsratsmitgliedern und Direktoren, Sachverständigen in wissenschaftlichen Ausschüssen und Mitgliedern von Beschwerdekammern anzunehmen und eine klare Strategie in Bezug auf Interessenkonflikte anzunehmen und umzusetzen und dabei dem „Fahrplan für Folgemaßnahmen zum gemeinsamen Konzept für die dezentralen Agenturen der EU“ Rechnung zu tragen;
27. ist der Ansicht, dass alle EU-Beamten und auch alle Bediensteten auf Zeit, akkreditierten Assistenten, Vertragsbediensteten und nationalen Sachverständigen Schulungen zum Umgang mit Interessenvertretern und Interessenkonflikten erhalten müssen und in dieser Hinsicht unter anderem die Verpflichtung eingeführt werden muss, dass die Bereiche Integrität und Transparenz im Rahmen von Einstellungsverfahren und Leistungsüberprüfungen erörtert werden;
28. betont, dass die Integrität gestärkt werden muss und der ethische Rahmen durch eindeutige, striktere Verhaltenskodizes und ethische Grundsätze verbessert werden muss, damit sich in allen Organen und Agenturen der EU eine gemeinsame, wirksame Kultur der Integrität herausbildet;
29. stellt fest, dass es durch den Drehtüreffekt zu negativen Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen den Organen und den Interessenvertretern kommen kann; fordert die Organe der EU auf, zur Bewältigung dieser Herausforderung ein systematisches, verhältnismäßiges Konzept auszuarbeiten; ist der Auffassung, dass alle den Drehtüreffekt betreffenden Vorschriften auch für den Präsidenten des Rates gelten sollten;
30. fordert, dass die Beschränkungen für ehemalige Mitglieder der Kommission verschärft werden, indem die Karenzzeit auf drei Jahre verlängert wird und mindestens für alle Tätigkeiten gilt, die in den Geltungsbereich des Transparenz-Registers fallen;

31. ist der Ansicht, dass Entscheidungen über neue Tätigkeiten hochrangiger Beamter und ehemaliger Mitglieder der Kommission von einem Gremium getroffen werden müssen, dessen Benennung in größtmöglicher Unabhängigkeit von den Personen, die von den Entscheidungen des Gremiums betroffen sind, erfolgen muss;
32. fordert, dass alle Organe der EU jährlich im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der EU Angaben über hochrangige Beamte veröffentlichen, die die EU-Verwaltung verlassen haben, sowie darüber, welchen Tätigkeiten die betroffenen Personen inzwischen nachgehen;
33. ist der Ansicht, dass geprüft werden sollte, für die externen Mitglieder und die Ad-hoc-Mitglieder des Ausschusses für Regulierungskontrolle für den Bereich bessere Rechtsetzung und für die Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank eine Karenzzeit von 18 Monaten nach dem Ende des Mandats einzuführen, wobei die Betroffenen in diesem Zeitraum keine Interessenvertretung bei Mitgliedern der Verwaltungsorgane der EIB und der Bediensteten der Bank im Interesse ihrer Unternehmen, Kunden oder Arbeitgeber betreiben dürften;

#### ***Integrität und ausgewogene Zusammensetzung von Sachverständigengruppen***

34. begrüßt, dass die Kommission beabsichtigt, den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten zur Vermeidung von Interessenkonflikten in Sachverständigengruppen nachzukommen, und spricht sich ausdrücklich dafür aus, dass im Register der Sachverständigengruppen ausreichend ausführliche Lebensläufe und Interessenerklärungen sämtlicher ernannten Sachverständigen, die ad personam ernannt werden, veröffentlicht werden;
35. unterstützt die Forderung der Bürgerbeauftragten, dass die Eintragung in das Transparenz-Register bei Mitgliedern, die keine Regierungsbeamten sind und nicht ihr gesamtes anderes Einkommen bzw. nicht den Großteil ihres anderen Einkommens von staatlichen Einrichtungen wie etwa Universitäten erhalten, zur Voraussetzung dafür gemacht werden sollte, dass eine Benennung in eine Sachverständigengruppe erfolgen kann, allerdings unter der Voraussetzung, dass diese Personen keine Mittel von Interessenvertretern und Interessenträgern aus dem Bereich Wirtschaft und Handel erhalten;
36. ist der Auffassung, dass die von der Bürgerbeauftragten empfohlene Einführung einer Bestimmung mit allgemeinen Kriterien zur Abgrenzung von wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Interessen auf der Grundlage der von den Sachverständigen eingereichten Interessenerklärungen der Kommission dabei helfen würde, bei der Auswahl von Sachverständigen eine ausgewogenere Interessenvertretung zu erreichen;
37. fordert die Kommission nachdrücklich auf, auf ihrer Website alle Protokolle der Sitzungen von Sachverständigengruppen einschließlich der verschiedenen Standpunkte öffentlich bereitzustellen;
38. fordert die Kommission nachdrücklich auf, bei Konsultationen dafür zu sorgen, dass offene Fragen angesprochen werden und nicht lediglich versucht wird, sich eine politische Richtungsentscheidung absegnen zu lassen;

### ***Integrität der Wahlen in Europa***

39. ist der Ansicht, dass die Nominierung von Kandidaten innerhalb von Parteien gemäß den in der EU geltenden Wahlgesetzen demokratisch, geheim und unter ausreichender Beteiligung der Mitglieder erfolgen muss und Personen, die wegen Korruption in Bezug auf die finanziellen Interessen der EU oder innerhalb eines Mitgliedstaats rechtskräftig verurteilt wurden, für einen im Lichte der Schwere der Tat angemessenen Zeitraum das passive Wahlrecht verlieren sollten; stellt fest, dass dieses Ausschlussverfahren in einigen Mitgliedstaaten bereits angewendet wird; ist der Ansicht, dass mit einem neuen Instrument, etwa einer Richtlinie, gemeinsame Mindestnormen für verschiedene Verfahren und Rechtsrahmen innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt werden könnten, was den Ausschluss wegen Korruption angeht;

### ***Stärkung der rechtlichen Verantwortung von Mitgliedern der Kommission***

40. fordert die Kommission auf, aus den bewährten Verfahren der Mitgliedstaaten zu schöpfen, die über Gesetze für Minister verfügen, und zu diesem Zweck auf der Grundlage des Mitentscheidungsverfahrens einen Legislativvorschlag über die Verpflichtungen und Rechte von Kommissionsmitgliedern in Bezug auf Transparenz vorzulegen;
41. fordert, dass die Festlegung der Leistungen inklusive der Besoldung der Mitglieder der Kommission, die seit der Gründung der Europäischen Gemeinschaften allein durch den Rat erfolgt, künftig im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens vorgenommen wird;
42. weist darauf hin, dass es in einigen Mitgliedstaaten keine Ministergesetze gibt, in denen ausgeschlossen wird, dass Amtsträger Wirtschaftsunternehmen ganz oder teilweise besitzen;

### ***Interessenkonflikte bei der geteilten Mittelverwaltung und in Drittstaaten im Zusammenhang mit der Verwaltung von EU-Mitteln***

43. sieht einen schweren Interessenkonflikt darin, dass Wirtschaftsunternehmen, die im Besitz von Amtsträgern der EU sind, EU-Gelder beantragen oder solche Gelder als Subunternehmer erhalten können, während genau diese Eigentümer bzw. Amtsträger sowohl für die ordnungsgemäße Verwendung dieser Gelder als auch für die Kontrolle der Verwendung dieser Gelder verantwortlich sind;
44. fordert, dass die Kommission künftig in alle EU-Rechtsvorschriften über Zahlungen eine Klausel dazu aufnimmt, dass Wirtschaftsunternehmen in den EU-Mitgliedstaaten und in Drittstaaten, die im Besitz von Amtsträgern sind, keinerlei EU-Gelder beantragen und erhalten können;

### ***Erreichung des Ziels des uneingeschränkten Zugangs zu Dokumenten und uneingeschränkter Transparenz im Hinblick auf die Rechenschaftspflicht bei Rechtsetzungsverfahren***

45. weist auf seine Entschliebung vom 28. April 2016 zu dem Zugang der Öffentlichkeit zu

Dokumenten für die Jahre 2014–2015<sup>1</sup> hin, in der es gegenüber der Kommission und dem Rat

- forderte, den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auszuweiten, sodass alle Organe der EU – wie beispielsweise der Europäische Rat, die Europäische Zentralbank und der Gerichtshof –, für die die Verordnung derzeit nicht gilt, und alle Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU eingeschlossen werden,
- forderte, dass der Verpflichtung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen, vollständige Dokumentenregister zu führen, wie es in Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehen ist, umfassend Rechnung getragen wird,
- die Ansicht vertrat, dass Trilog-Dokumente, etwa Tagesordnungen, Zusammenfassungen von Ergebnissen, Protokolle und allgemeine Ausrichtungen im Rat einen Bezug zu Legislativverfahren aufweisen und grundsätzlich nicht anders als sonstige legislative Dokumente behandelt werden dürfen und unmittelbar auf der Website des Parlaments bereitgestellt werden sollten,
- die Einrichtung eines gemeinsamen interinstitutionellen Registers forderte, einschließlich einer speziellen gemeinsamen Datenbank zum Stand der jeweils laufenden Legislativdossiers, wie es in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vereinbart wurde,
- und den Rat aufforderte, Protokolle der Sitzungen der Arbeitsgruppen des Rates und andere Dokumente zu veröffentlichen,
- sowie die Kommission aufforderte, ein Register mit allen abgeleiteten Rechtsakten und insbesondere delegierten Rechtsakten einzurichten, und feststellte, dass die entsprechenden vorbereitenden Arbeiten im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung aufgenommen worden waren,
- die Auffassung vertrat, dass ein unabhängiges Aufsichtsgremium für die Festsetzung und Aufhebung der Geheimhaltungsstufen von Dokumenten eingerichtet werden sollte,
- forderte, dass die Tagesordnungen und Vermerke zur Rückmeldung von Sitzungen der Ausschusskoordinatoren, des Präsidiums und der Konferenz der Präsidenten des Parlaments sowie grundsätzlich alle in diesen Tagesordnungen erwähnten Unterlagen zugänglich gemacht werden sollten, indem sie auf der Website des Parlaments veröffentlicht werden;

### ***Transparenz im Rahmen der Außenvertretung der EU und bei Verhandlungen der EU***

46. begrüßt die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, aus der eine Stärkung des Rechts des Parlaments auf die Information über internationale Abkommen hervorgeht, sowie die Zusage der Organe, Folgemaßnahmen zu Nummer 40 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung zu treffen und in diesem

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2016)0202.

Sinne über eine bessere Zusammenarbeit und über eine bessere Weitergabe von Informationen zu verhandeln; stellt fest, dass die Verhandlungen Ende 2016 aufgenommen wurden, und fordert den Rat, die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, in diesem Zusammenhang wirkliches Engagement zu zeigen und alle notwendigen Bemühungen anzustrengen, um mit dem Parlament möglichst bald eine Einigung über eine bessere Zusammenarbeit und eine bessere Weitergabe von Informationen zu erzielen, was den gesamten Lebenszyklus internationaler Abkommen angeht, da somit dazu beigetragen würde, die Legitimität und die demokratische Kontrolle des auswärtigen Handels der EU zu steigern bzw. zu verbessern;

47. stellt fest, dass es zwar eine Vereinbarung über interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und der Kommission gibt, zwischen dem Parlament und dem Rat jedoch keine vergleichbare Vereinbarung existiert;
48. begrüßt die jüngsten Bemühungen der Kommission, die Transparenz der Handelsverhandlungen zu verbessern; ist gleichwohl der Auffassung, dass der Rat und die Kommission ihre Arbeitsmethoden noch weiter verbessern sollten, damit sich die Zusammenarbeit mit dem Parlament verbessert, was den Zugang zu Dokumenten und zu Informationen und die Beschlussfassung in Bezug auf alle Fragen und Verhandlungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Handelspolitik betrifft (zum Beispiel Informationen über Verhandlungen – einschließlich der Festlegung des Rahmens, der Mandate und des Fortgangs der Verhandlungen –, die Frage, ob Handelsabkommen als „gemischte“ oder „exklusive“ Abkommen ausgearbeitet werden, und ihre vorläufige Anwendung, Tätigkeiten und Beschlüsse von Gremien, die im Rahmen von Handels- und/oder Investitionsabkommen eingesetzt wurden, Treffen von Sachverständigen sowie delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte); bedauert in diesem Zusammenhang, dass der Rat den Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der Öffentlichkeit immer noch keine Einsicht in die Verhandlungsmandate für alle laufenden Verhandlungen erteilt hat, begrüßt jedoch, dass ein Jahr nach den Verhandlungen zwischen Kommission und Parlament über den Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit der transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) nun schließlich eine operationelle Vereinbarung getroffen wurde, in deren Rahmen allen Mitgliedern des Europäischen Parlaments Zugang gewährt wird, womit die TTIP-Verhandlungen nun bislang die transparentesten Verhandlungen sind; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Kommission beabsichtigt, die aktuelle Initiative für Transparenz in Bezug auf TTIP als Muster für alle Handelsverhandlungen zu verwenden, wie es in der Handelsstrategie „Handel für alle“ dargelegt wird, und dass sie sich um eine entsprechende Umsetzung bemühen will;
49. betont, dass sich das Gebot der Transparenz nach Ansicht des EuGH aus der demokratischen Natur der Staatsführung in der EU ergibt, und dass vertrauliche Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind – etwa im Rahmen von Handelsverhandlungen –, den Abgeordneten zur Verfügung stehen müssen, zumal diese im Namen der Bürger Kontrolle über die Handelspolitik üben; ist daher der Auffassung, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass das Parlament im Rahmen seiner Kontrolle Zugang zu vertraulichen Dokumenten hat, dass das Parlament im Gegenzug jedoch seiner Verpflichtung nachkommen muss, Informationen dieser Art ordnungsgemäß zu verwalten; ist der Auffassung, dass es eindeutige Kriterien geben muss, nach denen Dokumente als vertraulich eingestuft werden, um Unklarheiten und eine willkürliche

Beschlussfassung zu vermeiden, und dass Dokumente freigegeben werden müssen, sobald die Notwendigkeit zur Geheimhaltung nicht länger gegeben ist; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob Verhandlungsdokumente veröffentlicht werden können, sobald intern ihre endgültige Fassung erstellt wurde; stellt fest, dass aus der Rechtsprechung des EuGH eindeutig hervorgeht, dass in Fällen, in denen für ein Dokument eines EU-Organs eine Ausnahmeregelung in Bezug auf das Recht auf Zugang der Öffentlichkeit gilt, das betroffene Organ schlüssig erläutern muss, warum der Zugang zu diesem Dokument dem Interesse, das durch die Ausnahme geschützt wird, in der Praxis konkret zuwiderlaufen könnte, und stellt fest, dass diese Gefahr nach vernünftigem Ermessen absehbar sein muss und nicht rein hypothetischer Natur sein darf; fordert die Kommission auf, die Empfehlungen der Europäischen Bürgerbeauftragten vom Juli 2014 umzusetzen, insbesondere, was den Zugang zu Dokumenten im Hinblick auf alle Verhandlungen und die Veröffentlichung von Tagesordnungen und Aufzeichnungen von Sitzungen mit Einzelpersonen und Organisationen, die in den Geltungsbereich des Transparenzregisters fallen, angeht; fordert die Kommission auf, das Parlament und die Öffentlichkeit im Vorfeld von Verhandlungen über die Entwürfe von Tagesordnungen für Verhandlungsrunden, über endgültige Tagesordnungen und nach den Verhandlungen über Berichte zu informieren;

50. ist der Auffassung, dass die EU bei Handelsverhandlungen die Führung übernehmen muss, was die Förderung der Transparenz betrifft, und zwar nicht nur bei bilateralen, sondern möglichst auch bei pluri- und multilateralen Verhandlungsprozessen, zumal dort dasselbe Maß an Transparenz herrschen sollte wie bei Verhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO); betont allerdings, dass die Kommission ihre Verhandlungspartner ferner davon überzeugen muss, auch selbst für mehr Transparenz zu sorgen, damit gewährleistet ist, dass es sich um einen Prozess handelt, der auf Gegenseitigkeit beruht, in dessen Rahmen die Verhandlungsposition der EU nicht kompromittiert wird, und dass die Kommission in ihren Sondierungen mit potenziellen Verhandlungspartnern darauf eingehen sollte, welches Maß an Transparenz anzustreben wäre; betont, dass mehr Transparenz im Interesse aller Verhandlungspartner der EU und Interessenträger weltweit ist und der globalen Unterstützung für einen auf Regeln beruhenden Handel zuträglich sein kann;
51. weist darauf hin, dass im Rahmen des Rechtsetzungsprozesses der gemeinsamen Handelspolitik auf Statistiken der Union gemäß Artikel 338 Absatz 2 AEUV und auf Folgenabschätzungen und Nachhaltigkeitsprüfungen zurückgegriffen werden muss, die den höchsten Standards in Sachen Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit genügen, wobei dies für alle jeweiligen Überprüfungen im Rahmen der Politik der Kommission für eine „bessere Rechtsetzung“ gelten sollte; ist der Auffassung, dass sektorspezifische Folgenabschätzungen den Handelsabkommen der EU eine größere Zuverlässigkeit und Legitimität verleihen würden;
52. bekräftigt seine im Rahmen der Entschließung vom 12. April 2016<sup>1</sup> an die Kommission gerichtete Forderung, einen EU-Verhaltenskodex über Transparenz, Integrität und die Erfüllung der Rechenschaftspflicht auszuarbeiten, von dem sich die EU-Vertreter in internationalen Organisationen und Gremien leiten lassen sollen; fordert, dass die Politik in den globalen Institutionen kohärenter gestaltet und besser koordiniert wird,

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2016)0108.

indem umfassende Standards in den Bereichen demokratische Legitimität, Transparenz, Erfüllung der Rechenschaftspflicht und Integrität eingeführt werden; ist der Ansicht, dass die EU ihre Vertretung in allen multilateralen Organisationen und Gremien optimieren und entsprechende Bestimmungen festlegen sollte, damit sich Transparenz, Integrität und Erfüllung der Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Beteiligung der Union in diesen Organisationen und Gremien verbessern, ihr Einfluss steigt und ihren demokratisch herbeigeführten legislativen Beschlüssen größere Beachtung verschafft wird; fordert die Annahme einer interinstitutionellen Vereinbarung, die darauf abzielt, einen förmlichen Dialog zwischen den Vertretern der EU und dem Parlament einzuführen, der unter Mitwirkung des Europäischen Parlaments veranstaltet wird und dazu dient, im Vorfeld bedeutender internationaler Verhandlungen Leitlinien für die Annahme und Stimmigkeit europäischer Standpunkte festzulegen;

### ***Transparenz und Rechenschaftspflicht im Bereich öffentliche Ausgaben***

53. ist der Ansicht, dass in Bezug auf die Daten zu Mitteln und Ausgaben innerhalb der EU für Transparenz und Rechenschaftspflicht gesorgt werden sollte und sie zu diesem Zweck veröffentlicht werden sollten, und zwar im Hinblick auf die geteilte Mittelverwaltung auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten;

### ***Transparenz und Rechenschaftspflicht der wirtschaftspolitischen Steuerung im Euroraum***

54. vertritt die Auffassung, dass die Beschlüsse, die in der Eurogruppe, im Wirtschafts- und Finanzausschuss und in den informellen Sitzungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) und des Euro-Gipfels getroffen werden, institutionalisiert werden müssen, sofern dies notwendig ist, und dass sie künftig transparent sein müssen und dass der entsprechenden Rechenschaftspflicht genüge getan werden muss, und zwar auch durch die Veröffentlichung der entsprechenden Tagesordnungen und Protokolle, wobei allerdings für ein Gleichgewicht zwischen der erwünschten Transparenz und dem notwendigen Schutz der Finanz-, Geld- oder Wirtschaftspolitik der Union oder eines Mitgliedstaats gesorgt sein muss;

### ***Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf den Unionshaushalt***

55. stellt fest, dass 2014 insgesamt 40 Fälle abgeschlossen wurden, die EU-Bedienstete und Mitglieder der Institutionen betrafen; betont, dass es sich hierbei um eine niedrige Ziffer handelt, an der sich zeigt, dass Betrug und Korruption bei den Institutionen der EU nicht weitverbreitet sind<sup>1</sup>;
56. betont, dass die höchste Zahl potenzieller Betrugsfälle, die dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung 2014 gemeldet wurden, mit der Verwendung von Mitteln aus den europäischen Strukturfonds (549 von 1417 Verdachtsfällen) im Zusammenhang stand; betont, dass das OLAF empfahl, in Bezug auf das Jahr 2014 Strukturfondsmittel in Höhe von 476,5 Mio. EUR einzuziehen; stellt fest, dass infolge der Empfehlungen des OLAF für das Jahr 2014 22,7 Mio. EUR von den einschlägigen Stellen eingezogen wurden; fordert die Mitgliedstaaten auf, einen Schwerpunkt darauf zu legen, dass EU-Mittel ordnungsgemäß zugewiesen werden, und die Anstrengungen zu deren

---

<sup>1</sup> OLAF-Bericht 2014, Fünfzehnter Bericht des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung, 1. Januar bis 31. Dezember 2014.

Einziehung zu maximieren, wenn sie nicht ordnungsgemäß zugewiesen werden<sup>1</sup>;

57. fordert die Kommission auf, eine Überprüfung des sogenannten Sechserpakets und des sogenannten Zweierpakets vorzulegen und das Parlament in diesem Rahmen mit größeren Kontrollbefugnissen auszustatten, was die Annahme von Schlüsseldokumenten des Europäischen Semesters angeht, sowie insbesondere mit wirksamen Mitteln zur Gewährleistung der Achtung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit;
58. fordert die Eurogruppe auf, das Parlament in die Überwachung der vertraglichen Bedingungen einzubeziehen, die mit den Begünstigten der im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus gewährten Finanzhilfe vereinbart werden;

### ***Schutz von Hinweisgebern und Korruptionsbekämpfung***

59. begrüßt die Untersuchung der Europäischen Bürgerbeauftragten darüber, ob die Institutionen der EU ihrer Verpflichtung zur Einführung interner Vorschriften zur Meldung von Missständen nachkommen; bedauert, dass die Bürgerbeauftragte feststellen musste, dass manche Institutionen der EU die Vorschriften zum Schutz von Hinweisgebern bislang nicht ordnungsgemäß umgesetzt haben; weist darauf hin, dass bisher nur das Parlament, die Kommission, das Büro des Bürgerbeauftragten und der Rechnungshof entsprechende Vorschriften angenommen haben; fordert, dass das Parlament eine Studie über einen Mechanismus zum Schutz akkreditierter parlamentarischer Assistenten, die als Hinweisgeber fungieren, vorlegt;
60. ist der Ansicht, dass der wirksame Schutz von Hinweisgebern eines der wichtigsten Instrumente der Korruptionsbekämpfung darstellt, und bekräftigt daher seine an die Kommission gerichtete Forderung vom 25. November 2015<sup>2</sup>, bis Juni 2016 einen Vorschlag für einen EU-Rechtsrahmen zum wirksamen Schutz interner Hinweisgeber u. ä. auszuarbeiten<sup>3</sup> und dabei der Bewertung der einzelstaatlichen Vorschriften Rechnung zu tragen, um im Hinblick auf Hinweisgeber Mindestvorschriften festzulegen;
61. fordert die Kommission auf, die Maßnahmen, die sich auf Ermessen und Ausschluss im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungswesen beziehen, strikt anzuwenden und in jedem Einzelfall Hintergrundprüfungen durchzuführen sowie die Ausschlusskriterien anzuwenden, um Unternehmen im Falle eines Interessenkonflikts zu sperren, da dies für den Schutz der Glaubwürdigkeit der Institutionen von ausschlaggebender Bedeutung ist;
62. ist der Ansicht, dass Hinweisgeber sogar in den Institutionen der EU öfter Anfeindungen ausgesetzt sind als sie Unterstützung erfahren; fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Änderung der für das Büro des Bürgerbeauftragten geltenden Verordnung vorzulegen und dem Zuständigkeitsbereich eine zentrale Anlaufstelle für Hinweisgeber zuzuordnen, die nicht korrekt behandelt werden; fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine angemessene Aufstockung der Mittel des Büros des Bürgerbeauftragten vorzulegen, damit diese neue anspruchsvolle Aufgabe

---

<sup>1</sup> a. a. O.

<sup>2</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2015)0408.

<sup>3</sup> Berichterstatter, Wortlaut der Entschließung vom 25. November 2015 zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung (Angenommene Texte, P8\_TA(2015)0408).



auch umgesetzt werden kann;

63. fordert, dass die EU möglichst bald die Mitgliedschaft in der beim Europarat angesiedelten Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) beantragt und das Europäische Parlament stets über den Stand dieser Bewerbung auf dem Laufenden gehalten wird; fordert die Kommission auf, in den Bericht einen Überblick über die schwerwiegendsten Probleme im Zusammenhang mit Korruption in den Mitgliedstaaten, politische Empfehlungen zu deren Bekämpfung sowie von der Kommission zu ergreifende Folgemaßnahmen aufzunehmen, wobei die nachteiligen Auswirkungen der Korruption auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes besonders zu berücksichtigen wären;
64. ist der Ansicht, dass es Personen, die in der EU wegen Korruption oder der missbräuchlichen Verwendung öffentlicher Mittel rechtskräftig verurteilt wurden, oder Unternehmen, die von Personen geleitet werden, die zum Vorteil ihres Unternehmens an Korruptionshandlungen verantwortlich beteiligt waren und hierfür rechtskräftig verurteilt wurden, bzw. Unternehmen, die im Besitz solcher Personen sind, für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren untersagt sein sollte, mit der Europäischen Union Verträge über öffentliche Aufträge einzugehen und EU-Mittel zu erhalten; fordert die Kommission auf, ihr Ausschlusssystem zu überarbeiten; betont, dass Unternehmen, die von der Kommission von der Beantragung von EU-Mitteln ausgeschlossen wurden, automatisch in einer öffentlichen Liste verzeichnet werden sollten, damit die finanziellen Interessen der EU besser geschützt werden und die breite Öffentlichkeit eine Kontrollfunktion wahrnehmen kann;
65. stellt fest, dass sich die Europäische Union nicht an dem Überprüfungsmechanismus des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption beteiligt hat, seit sie diesem Übereinkommen am 12. November 2008 als zugelassenes Mitglied beigetreten ist, und dass sie auch nicht die ersten Schritte eingeleitet hat, die im Hinblick auf den Abschluss einer Selbstbewertung notwendig sind, die die Art und Weise der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen ergeben, betrifft; fordert die Europäische Union auf, ihren sich aus dem UNCAC ergebenden Pflichten nachzukommen, indem sie die Selbstbewertung abschließt, die die Art und Weise der Umsetzung der sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen betrifft, und sich an dem Mechanismus zur gegenseitigen Überprüfung beteiligt; fordert die Kommission auf, ihren nächsten Bericht über die Korruptionsbekämpfung in der EU möglichst bald zu veröffentlichen und ein Kapitel dieser Berichte den Institutionen der EU zu widmen; fordert die Kommission auf, sowohl in den Organen der EU als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten die Bereiche, in denen Maßnahmen umgesetzt werden, weiter zu untersuchen, damit inhärente kritische Faktoren, Schwachstellen und Risikofaktoren, die Korruption begünstigen könnten, benannt werden können;
66. verweist auf seinen Beschluss vom 25. März 2014 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug (2012/0193(COD)) und fordert, dass diesbezüglich rasch eine Entscheidung getroffen wird;

### ***Integrität in Bezug auf Regulierungstätigkeiten der EU***

67. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit systematischer Schutzmechanismen zu prüfen, damit es bei der Regulierung industrieller Erzeugnisse und der Durchsetzung von Maßnahmen nicht zu Interessenkonflikten kommt; fordert die Kommission auf, den derzeitigen strukturellen Interessenkonflikt bei der öffentlichen Risikobewertung regulierter Produkte anzugehen, der darin besteht, dass die Bewertung dieser Produkte hauptsächlich oder ausschließlich auf Studien basiert, die von Antragstellern oder von von Antragstellern bezahlten Dritten durchgeführt werden, während die unabhängige Forschung allzu häufig nicht beachtet oder nicht ernst genommen wird; vertritt die Ansicht, dass Hersteller nach wie vor Studien vorlegen sollten – wobei die Kosten im Interesse der Fairness auf der Grundlage des relativen Marktanteils zwischen Großunternehmen und KMU geteilt werden sollten –, dass aber alle Gutachter verpflichtet sein sollten, in ihrer Bewertung unabhängige und von Fachkreisen bestätigte wissenschaftliche Erkenntnisse umfassend zu berücksichtigen; fordert die Kommission insbesondere auf, ihre Mitteilung über allgemeine Grundsätze und Standards für die Anhörung betroffener Parteien aus dem Jahre 2002 zu überarbeiten; schlägt vor, eine Vorabregistrierung wissenschaftlicher Studien und Versuche mit Angabe des Umfangs und des erwarteten Abschlussstermins zur Vorbedingung dafür zu machen, dass diese Studien in die regulatorischen und politischen Prozesse einfließen, um so Probleme im Zusammenhang mit der selektiven Nichtberücksichtigung unerwünschter Forschungsergebnisse anzugehen; betont, dass – im Interesse einer soliden und unabhängigen wissenschaftlichen Beratung für die Politikgestaltung – in den Fachagenturen der EU angemessene Ressourcen für den Aufbau von internem Fachwissen von großer Bedeutung sind, was auch die Möglichkeit umfasst, eine für eine Veröffentlichung geeignete Forschungs- und Prüfungstätigkeit zu betreiben, wodurch es attraktiver werden dürfte, im öffentlichen Dienst in einer Beratungstätigkeit in Regulierungsgremien tätig zu werden, da so wissenschaftliche Karrieren nicht unterbrochen würden;

### ***Stärkung der Rechenschaftspflicht der Kommission und ihrer Agenturen gegenüber dem Parlament***

68. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Verordnung im Hinblick auf alle Agenturen der EU auszuarbeiten, in deren Rahmen das Parlament Mitentscheidungsbefugnisse erhält, was die Benennung oder Entlassung der Direktoren dieser Agenturen angeht, sowie auch ein unmittelbares Recht, sie zu befragen und anzuhören;
69. hält unabhängige Sachverständige in den Agenturen der EU für erforderlich und vertritt die Auffassung, dass der Ausräumung von Interessenkonflikten innerhalb der Gremien in den Agenturen stärkere Bedeutung eingeräumt werden muss; stellt fest, dass gegenwärtig Sachverständige von einer Reihe von Agenturen, darunter auch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), nicht bezahlt werden; fordert, dass Sachverständige in Regulierungsagenturen, die etwa Organisationen ohne Erwerbzweck oder die Wissenschaft vertreten, eine angemessene Erstattung erhalten; betont, dass in den Fachagenturen der EU angemessene Ressourcen für den Aufbau von internem Fachwissen von großer Bedeutung sind;

70. fordert die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) und die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) auf, dringend ihre Vorschriften zur Wahrung der Unabhängigkeit zu überarbeiten, damit explizit für eine strikte Unabhängigkeit von den Wirtschaftsbranchen gesorgt ist, die sie regulieren, und damit ihre Bediensteten und Sachverständigen keinen Interessenkonflikten ausgesetzt sind;
71. befürwortet die Praxis, dass einzelstaatliche Parlamente Mitglieder der Kommission zur Befragung einladen;
72. weist darauf hin, dass die Möglichkeit, Untersuchungsausschüsse einzurichten, ein charakteristisches Merkmal der parlamentarischen Systeme weltweit ist und dass in Artikel 226 Absatz 3 AEUV ein besonderes Legislativverfahren vorgesehen ist, mit dem eine Verordnung über das Untersuchungsrecht erlassen werden kann; betont, dass das Parlament, der Rat und die Kommission im Einklang mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit die Annahme einer neuen Verordnung vereinbaren sollten;
73. fordert eine rasche Entscheidung des Rates und der Kommission über den Vorschlag des Parlaments vom 23. Mai 2012 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Parlaments<sup>1</sup>;
  - 
  - ◦
74. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2012)0219.

## **BEGRÜNDUNG**

### **Höchste Standards in Bezug auf Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität als Antwort auf Bürgerferne**

Die Organe der EU sind transparenter und „sauberer“ und müssen mehr Rechenschaft über ihre Tätigkeiten ablegen als die meisten anderen politischen Organe auf nationaler oder regionaler Ebene in Europa. Die Bürger können nahezu alle Ausschusssitzungen per Webstream mitverfolgen; eine solche Transparenz gibt es in den meisten Parlamenten der Mitgliedstaaten bislang nicht. Die Kommission ist eine offene Verwaltung, sie ist viel transparenter und zugänglicher als die Verwaltungen in den meisten Mitgliedstaaten. Dennoch ist die Brüsseler Politik den Bürgern in der EU aus mehreren Gründen ferner. Nach einer Erhebung von Eurostat hatten im Jahr 2014 insgesamt 42 Prozent der Bürger Vertrauen in die EU-Organe. Dies ist eine Verbesserung im Vergleich zum Vorjahr, über einen längeren Zeitraum betrachtet ist es jedoch ein schwacher Wert: Im Jahr 2002 etwa lag er bei 59 Prozent. In einer Mehrheit von 20 Mitgliedstaaten haben die Bürger heute mehr Vertrauen in die jeweiligen nationalen Organe. Nur in einer Minderheit von acht Mitgliedstaaten haben die Bürger mehr Vertrauen in die EU-Organe als in die nationalen Organe.

Lokalpolitik und nationale Politik sind den Bürgern näher, weil die Medien mehr darüber berichten, die Bürger mehr persönliche Kontakte zu ihren Vertretern haben, die Themen manchmal weniger abstrakt erscheinen und die Sprache in der nationalen Politik und in der Lokalpolitik normalerweise kein Hindernis darstellt. Doch auch abgesehen von diesen eher strukturellen Unterschieden empfinden viele Bürger die EU-Politik als ihnen ferner, weil sie den Eindruck haben, die Bürger hätten nicht genug Einfluss darauf. Schlimmer noch: Die Europäische Union von heute wird bisweilen eher als ein Europa der Lobbyisten als ein Europa der Bürger wahrgenommen. Es gibt mehr aktive Lobbyisten in Brüssel als in Washington D. C. Untersuchungen haben ergeben, dass es ein riesiges Ungleichgewicht beim Zugang zu den Entscheidungsträgern der EU und beim Einfluss auf diese gibt, je nachdem, ob es um mächtige Unternehmensinteressen oder schwächere gesellschaftliche Interessen geht. Um diese wahrgenommene Distanz zu überwinden, wird in dem vorliegenden Bericht für einen dreifachen Ansatz plädiert: Die EU-Organe müssen Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität verbessern und die höchstmöglichen Standards in diesen Bereichen setzen.

### **Integrität bedeutet gerechte und gleiche Behandlung der Bürgerinteressen**

Im Vertrag von Lissabon ist festgelegt, dass „die Union [...] den Grundsatz der Gleichheit ihrer Bürgerinnen und Bürger [achtet], denen ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe [...] zuteil wird“ (Artikel 9), und dass „alle Bürgerinnen und Bürger [...] das Recht [haben], am demokratischen Leben der Union teilzunehmen.“ Die Wirklichkeit sieht jedoch anders aus: Der privilegierte Zugang mächtiger Lobbys zu den Entscheidungsträgern der EU steht im krassen Gegensatz zum Gebot einer Gleichbehandlung der Bürgerinteressen. Diejenigen, die bereits mehr Geld und Macht innehaben, können leicht einen vergleichsweise größeren Einfluss ausüben. Um diese Kluft zu überwinden, müssen die EU-Organe ihre

Integrität verbessern. Integrität bedeutet gleicher Zugang zum und gleiches Gewicht beim Entscheidungsprozess für alle Bürger. Die Bevorzugung von Einzelinteressen vor dem Gemeinwohl ist das Gegenteil von Integrität. Mit diesem Bericht soll ein Beitrag dazu geleistet werden, wirtschaftliche und politische Macht voneinander zu trennen. Dies liegt auch im Interesse der allermeisten kleinen und mittleren Unternehmen in Europa, denn wo multinationale Unternehmen die Regeln vorschreiben, können kleine Unternehmen nicht erfolgreich sein.

### **Stärkung der Bürgerteilhabe durch Zugang zu Informationen und Dokumenten**

Um Integrität in Bezug auf die Politik der EU zu erreichen, ist in den Verträgen Folgendes festgelegt: „Die Entscheidungen werden so offen und bürgernah wie möglich getroffen.“ (Artikel 10 Absatz 3 AEUV). Transparenz ist daher in dem Sinne zu verstehen, dass alle relevanten Informationen den Bürgern zeitnah zur Verfügung gestellt werden, um ein mögliches Informationsgefälle zwischen Lobbyisten und Bürgern – und auch zwischen denjenigen, die Einzelinteressen von Unternehmen vertreten, und denjenigen, die allgemeinere gesellschaftliche Interessen vertreten – zu verringern. Wortlaut und Geist der Verträge erfordern es, dass beim Zugang zu Informationen dem zeitlichen Aspekt besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Entscheidungen „so bürgernah wie möglich“ zu treffen, bedeutet, dass die Bürger genügend Zeit haben sollten, die Informationen zu verarbeiten, bevor Entscheidungen getroffen werden. Darüber hinaus ist auch die Frage der Gleichbehandlung der Bürger eine Zeitfrage. Da die Entscheidungsfindung in der Regel ein kontinuierlicher Prozess ist, ist es wichtig, Zugang zu Dokumenten und Informationen zu haben, bevor über etwas entschieden wird. Unterschiede zwischen professionellen Akteuren, die auf eine große Bandbreite an Ressourcen zurückgreifen können, einerseits und Bürgern oder auch Mitgliedern des Parlaments andererseits stehen im Widerspruch zu den Verträgen und sind der Integrität abträglich. Geheime und informelle Dokumente, zu denen nur einige wenige Privilegierte Zugang haben, sind nicht hinnehmbar. Im Einklang mit den Verträgen sollte eine klare Unterscheidung getroffen werden: Dokumente sind entweder öffentlich oder ausnahmsweise vertraulich. Das bedeutet: Alles, was Lobbyisten wissen, muss für alle öffentlich sein.

Der Rechtsetzungsprozess auf EU-Ebene ist von entscheidender Bedeutung für die Verbesserung der Transparenz in der Europäischen Union. Die Öffentlichkeit hat das Recht zu wissen, wer Einfluss auf die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften ausgeübt hat. Ein wichtiges Instrument für mehr Transparenz bei der Ausarbeitung von EU-Rechtsvorschriften ist die Einführung eines legislativen Fußabdrucks. Dabei wird der Einfluss der unterschiedlichen Interessen auf die Ausarbeitung jedes einzelnen Rechtsakts aufgezeichnet; so kann festgestellt werden, ob womöglich in ungleichem Maß Einfluss ausgeübt wurde. Ferner gilt: Je mehr relevante Informationen über Treffen und Beiträge in Echtzeit verfügbar werden, desto besser kann das Ungleichgewicht ausgeglichen werden, bevor die Rechtsvorschriften angenommen werden. In der für den AFCO-Ausschuss erarbeiteten Studie der Fachabteilung mit dem Titel „Institutional and Constitutional aspects of Special Interest Representation“ (Institutionelle und verfassungsrechtliche Aspekte der besonderen Interessenvertretung) wird vorgeschlagen, die Einführung des legislativen Fußabdrucks in Betracht zu ziehen.

## **Rechenschaftspflicht der EU-Organe durch Transparenz**

Skandale wie derjenige, bei dem Bestechungsgeld für Änderungsanträge geflossen ist, haben zu neuen Regeln für den Schutz der Integrität der EU-Politik geführt. In den Verträgen ist im Hinblick auf die Arbeit in den Organen Folgendes festgelegt: „Zur Ausübung ihrer Aufgaben stützen sich die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf eine offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung.“ (Artikel 298 Absatz 1 AEUV).

Rechenschaftspflicht kann nur durch Bestimmungen erreicht werden, die gewährleisten, dass die Organe, die Amtsträger und das Personal über ihre Arbeit transparent Bericht erstatten.

Obwohl viele Phasen der EU-Rechtsetzung transparenter sind als in den Mitgliedstaaten, findet bei Mitentscheidungsverfahren eine entscheidende Phase hinter verschlossenen Türen statt. Der immer häufigere Rückgriff auf informelle Gespräche im Rahmen von Trilogentreffen hat dazu geführt, dass 80 % der EU-Rechtsvorschriften in erster Lesung angenommen werden. Bei diesen Geheimgesprächen gibt es ein Transparenzproblem: Protokolle dieser Treffen werden nicht erstellt, Teilnehmer und deren Standpunkte bleiben unbekannt, geheime Dokumente gelangen bisweilen in die Hände von Lobbyisten, aber nicht in die Hände der Öffentlichkeit. Diese selektive Transparenz zugunsten privilegierter Akteure korrumpiert die Integrität des laufenden Verfahrens, da keine Gleichbehandlung der Bürger stattfindet.

## **Schutz der Integrität durch eine unabhängige Aufsicht im Hinblick auf die Vermeidung von Interessenkonflikten**

Um die Integrität der Mitglieder und des Personals der EU-Organe zu schützen, sind die besten verfügbaren Standards erforderlich. Diese Standards müssen die Tätigkeiten der Mitglieder und des Personals innerhalb und außerhalb der EU-Organe sowie während und nach ihrer Amts- bzw. Dienstzeit umfassen; ein Beispiel dafür wäre die Einführung einer Karenzzeit für Mitglieder oder Angehörige des Personals, wenn diese ihre berufliche Laufbahn in einem Bereich fortsetzen möchten, der in engem Zusammenhang mit ihrer Arbeit in dem EU-Organ steht.

Neutralität ist ein wichtiges Kriterium für eine wirksame Aufsicht über die Einhaltung von Vorschriften. Der Bericht über die Korruptionsbekämpfung in der EU aus dem Jahr 2014 kommt zu dem Schluss, dass die Unabhängigkeit der Stellen, die mit der Korruptionsbekämpfung betraut sind, der entscheidende Faktor für deren Erfolg ist: „In einigen Fällen erwiesen sich solche Stellen, wenn sie mit einem starken Mandat und einer engagierten unabhängigen Leitung ausgestattet waren, als wahrer Durchbruch bei der strafrechtlichen Verfolgung von Korruptionsfällen auf hoher Ebene.“ (S. 41). Von bestehenden Systemen zum Schutz der Integrität lässt sich also lernen, dass die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften durch die Mitglieder und das Personal von einer externen und neutralen Stelle geführt werden sollte. Eine solche unabhängige Aufsicht gibt es mittlerweile in Mitgliedstaaten wie Frankreich oder Kroatien. Ferner müssen auch mögliche Interessenkonflikte bei der Zusammensetzung von Sachverständigengruppen und der Kontrolle der Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene angegangen werden. Sachverständigengruppen dürfen nicht zulassen, dass Vertreter von Einzelinteressen direkt an der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften mitwirken. Das Europäische Parlament sollte nicht die Finanzierung der Parteien überwachen, denen die Mehrheit der Mitglieder angehört.

## **Durch Transparenz neues Vertrauen in Handelsverhandlungen schaffen**

Im Vergleich zur europäischen Politik sind internationale Handelsverhandlungen noch bürgerferner. Die Europäische Union schließt regelmäßig Handelsabkommen, an die sie gebunden ist, wobei es schwierig sein kann, damit verbundene Entscheidungen zu ändern, wenn sich politische Mehrheiten oder die öffentliche Meinung ändern. Aufgrund dieser weitreichenden Auswirkungen von Handelsabkommen müssen die Verhandlungen umso mehr den höchsten Standards im Hinblick auf Transparenz und Rechenschaftspflicht entsprechen. Als Argument gegen Transparenz bei Handelsverhandlungen wurde angeführt, dass Geheimhaltung leichter zu einem Erfolg bei den Verhandlungen führen könnte. Beispiele aus der Welthandelsorganisation (WTO), dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) oder der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) beweisen jedoch, dass internationale Verträge auch dann erfolgreich ausgehandelt werden können, wenn die entsprechenden Dokumente und Verfahren der Öffentlichkeit umfassend zugänglich sind. Angesichts der wachsenden europaweiten Unzufriedenheit mit den laufenden TTIP-Verhandlungen und mit dem Abschluss des CETA sollte die Europäische Union die genannten bewährten Verfahren anwenden, um Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität im Hinblick auf alle ihre Handelsverhandlungen zu erhöhen.

**ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DER  
BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT**

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Basis und unter alleiniger Verantwortung des Berichterstatters erstellt. Der Berichterstatter erhielt bei der Erstellung des Berichtsentwurfs bis zu dessen Annahme im Ausschuss Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen:

<b>Einrichtung und/oder Person</b>
<b>Access Info Europe</b> 49931835063-67 Andreas Pavlou – 2.05.2016, 21.11.2016
<b>Alliance for Lobby Transparency and Ethics Regulation (ALTER-EU)</b> 2694372574-63 umfasst u. a. Access Info Europe, FoEE, CEO, LobbyControl – 27.1.2016, 10.3.2016, 6.7.2016, 23.9.2016, 5.10.2016, 28.10.2016, 29.11.2016, 7.2.2017, 2.3.2017
<b>Bundesarbeitskammer Österreich (BAK)</b> 23869471911-54 Alice Wagner, Julia Stroj – 13.9.2016, 23.9.2016
<b>Corporate Europe Observatory (CEO)</b> 5353162366-85 Olivier Hoedeman, Martin Pigeon, Pascoe Sabido, Margarida da Silva, Vicky Cann – 22.4.2015, 28.10.2016, 29.11.2016, 2.3.2017
<b>Council of Bars and Law Societies of Europe (Rat der Europäischen Anwaltschaften – (CCBE))</b> 4760969620-65 Simone Cuomo – 15.10.2015
<b>Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)</b> Carol Thomas
<b>Democracy International e.V.</b> 180184113990-05 Sophie von Hatzfeldt – 23.9.2016, 5.10.2016
<b>European Public Affairs Consultancies Association (EPACA)</b> 8828523562-52 Karl Isaksson, James Padgett – 16.3.2015, 27.2.2017
<b>Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen (Bürogemeinschaft)</b> Caroline Bogenschütz, Christiane Thömmes – 16.2.2016
<b>Frank Bold Society</b> 57221111091-19 Bartosz Kwiatkowski – 10.3.2016, 6.7.2016, 9.9.2016, 13.9.2016, 23.9.2016, 5.10.2016, 27.10.2016, 21.11.2016, 2.3.2017, 10.03.2017
<b>Friends of the Earth Europe (FoEE)</b> 9825553393-31



Paul de Clerck, Fabian Flues, Myriam Douo – 27.1.2016, 10.3.2016, 6.7.2016, 23.9.2016, 5.10.2016, 28.10.2016, 29.11.2016, 7.2.2017, 2.3.2017

**LobbyControl**

6314918394-16

Nina Katzemich – 28.10.2016, 29.11.2016, 2.3.2017

**Riparte il futuro**

158241921709-39

Giulio Carini – 23.9.2016, 5.10.2016

**Transparency International (TI)**

501222919-71

Daniel Freund, Elsa Foucraut Yannik Bendel, Lola Girard, Carl Dolan – 25.2.2015, 3.9.2015, 15.12.2015, 1.3.2016, 15.3.2016, 2.5.2016, 1.7.2016, 6.7.2016, 9.0.2016, 27.10.2016, 28.10.2016, 29.11.2016, 6.2.2017, 2.3.2017, 10.3.2017

11.12.2015

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INTERNATIONALEN HANDEL**

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität in den EU-Organen  
(2015/2041(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Bernd Lange

### **VORSCHLÄGE**

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist darauf hin, dass mit dem Vertrag über die Europäische Union eine neue Phase bei der Verwirklichung einer immer engeren Union begonnen hat, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden sollten (Artikel 1 EUV); nimmt die unionsweite lebhafteste öffentliche Debatte über die laufenden Handelsverhandlungen sowie die von den Bürgerinnen und Bürgern zum Ausdruck gebrachten Bedenken in Bezug auf die Handelspolitik der EU zur Kenntnis; ist der Auffassung, dass mehr Informationen über die Handelspolitik und die Handelsverhandlungen erteilt werden sollten, sowie über die Art und Weise, in der die einschlägigen Informationen von den Mitgliedstaaten und der Kommission erfasst, mitgeteilt und öffentlich zugänglich gemacht werden, wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Transparenz und Effektivität hergestellt werden sollte, wenn die Rechtmäßigkeit der Handelspolitik der EU gewährleistet werden soll; ist der Auffassung, dass die Bürger auch in der Lage sein müssen, die Gestaltung der Politik und die interne Funktionsweise der EU-Verwaltung nachzuvollziehen (auch im Ausschuss für internationalen Handel (INTA)); begrüßt daher die Initiative der Kommission für Transparenz und die neue Handelsstrategie „Handel für alle“, die für mehr Transparenz in der Handelspolitik sorgen soll;
2. weist darauf hin, dass gemäß Artikel 12 Buchstabe f EUV über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU verschiedene Instrumente der Zusammenarbeit geschaffen wurden, um auf allen Ebenen eine wirksame demokratische Kontrolle der europäischen Rechtsetzung einzuführen; weist mit Nachdruck darauf hin, dass eine sinnvollere Interaktion mit der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern – gemäß der in Artikel 152 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) niedergelegten Verpflichtung der EU, die Rolle der Sozialpartner anzuerkennen und zu fördern – für eine größere Legitimität entscheidend ist (auch bei der Ausarbeitung von

Verhandlungsleitlinien); weist in diesem Zusammenhang mit Nachdruck darauf hin, dass alle Interessenträger durch Sitzungen, Informationstreffen und andere Veranstaltungen eingebunden werden müssen, und dass die internen Beratungsgruppen, die sich mit der Umsetzung der bestehenden Handelsabkommen befassen, besser funktionieren müssen; fordert die Kommission auf, alle öffentlichen Konsultationen inklusiver zu gestalten;

3. hält es für empfehlenswert, dass die derzeitigen Anstrengungen der Kommission für mehr Transparenz bei allen laufenden und künftigen Handelsverhandlungen mit einer Stärkung des Mandats der Europäischen Bürgerbeauftragten als unabhängige Aufsichtsbehörde einhergehen;
4. fordert den Rat und die Kommission auf, sich dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit mit dem Parlament uneingeschränkt und ernsthaft verpflichtet zu fühlen und über die relevanten Stellen alle Informationen über das außenpolitische Handeln der Union vollständig und genau bereitzustellen, unter anderem auch über die gemeinsame Handelspolitik der Union, was die Beschlussfassung und Umsetzung bei den Vorschriften des Primär- und Sekundärrechts betrifft; fordert die Kommission auf, die Forderungen des Parlaments im Zusammenhang mit der interinstitutionellen Vereinbarung in vollem Umfang zu berücksichtigen, insbesondere in Bezug auf klare Kriterien für die vorläufige Anwendung und Umsetzung von Handelsabkommen; fordert den Rat auf, diese Kriterien zu akzeptieren und dafür zu sorgen, dass die vorläufige Anwendung der Handelsabkommen der vorherigen Zustimmung des Europäischen Parlaments unterliegt;
5. weist darauf hin, dass die sich die Union und die Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gegenseitig achten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben unterstützen (Artikel 4 und 13 EUV), da dies eine Voraussetzung dafür ist, dass das Parlament seine Befugnisse als Gesetzgeber sowie seine Haushaltsbefugnisse angemessen ausüben und Aufgaben der politischen Kontrolle und Beratungsfunktionen erfüllen kann (Artikel 14 EUV); stellt fest, dass es zwar eine Vereinbarung über interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und der Kommission gibt, zwischen dem Parlament und dem Rat jedoch keine vergleichbare Vorkehrung existiert, was die Kontrolle doch ziemlich beeinträchtigt;
6. begrüßt, dass der INTA-Ausschuss und die Generaldirektion Handel der Kommission im Vorfeld gemeinsam tätig geworden sind und die Zusammenarbeit verbessert, bewährte Vorgehensweisen ermittelt und die Kommunikationswege verbessert haben, und dass diese Zusammenarbeit sich besonders für die Überwachung der Handelsverhandlungen durch ständige Berichterstatter des INTA-Ausschusses und spezielle Beobachtungsgruppen als nützlich erwiesen hat; begrüßt die jüngsten Bemühungen der Kommission, die Transparenz der Handelsverhandlungen zu verbessern; ist gleichwohl der Auffassung, dass der Rat und die Kommission ihre Arbeitsmethoden noch weiter verbessern sollten, um so besser mit dem Parlament zusammenarbeiten zu können, was den Zugang zu Dokumenten, Informationen und Beschlussfassung für alle Fragen und Verhandlungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Handelspolitik betrifft (zum Beispiel Informationen über Verhandlungen – einschließlich Absteckung des Rahmens, Mandate und Fortgang der Verhandlungen –, den gemischten oder exklusiven Charakter der Handelsabkommen und ihre vorläufige Anwendung, Tätigkeiten und Beschlüsse von Stellen, die im Rahmen von Handels- und/oder Investitionsabkommen eingesetzt wurden, Treffen von Sachverständigen und delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte);

bedauert in diesem Zusammenhang, dass der Rat den Mitgliedern des Europäischen Parlaments immer noch keine Einsicht in die Verhandlungsmandate für alle laufenden Verhandlungen erteilt hat, begrüßt jedoch, dass ein Jahr nach den Verhandlungen zwischen Kommission und Parlament über den Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit der transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) endlich ein operationelles Abkommen geschlossen wurde, das allen Mitgliedern des Europäischen Parlaments Zugang gewährt, sodass die TTIP-Verhandlungen bisher die transparentesten Verhandlungen sind, die die EU je geführt hat; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Kommission die aktuelle Initiative für Transparenz bei TTIP als Muster für alle Handelsverhandlungen verwenden will, wie in der Handelsstrategie „Handel für alle“ dargelegt; stellt fest, dass die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gewöhnlichen Bürgern sehr umfassende Rechte einräumt, was den Zugang zu Dokumenten betrifft, die über den Zugang hinausgehen können, die den Mitgliedern des Europäischen Parlaments derzeit gewährt wird;

7. weist mit Nachdruck darauf hin, dass sich die zwingend vorgegebene Transparenz aus der demokratischen Natur der Staatsführung in der EU ergibt, wie der Europäische Gerichtshof (EuGH) angemerkt hat, und dass in den Fällen, in denen vertrauliche Informationen nicht öffentlich zugänglich sind, zum Beispiel bei Handelsverhandlungen, diese den Abgeordneten zur Verfügung gestellt werden müssen, die die Handelspolitik im Namen der Bürger prüfen; ist daher der Auffassung, dass das Parlament im Rahmen seiner Kontrolle unbedingt Zugang zu Verschlussachen haben muss, es im Gegenzug jedoch seiner Verpflichtung nachkommen muss, verantwortungsbewusst mit derartigen Informationen umzugehen; ist der Auffassung, dass die Kriterien, nach denen ein Dokument als Verschlussache eingestuft wird, klar festgelegt sein sollten, um Zweifel und eine willkürliche Beschlussfassung zu vermeiden, und dass andererseits das Dokument freigegeben werden muss, sobald die Notwendigkeit zur Geheimhaltung nicht länger gegeben ist; stellt fest, dass aus der Rechtsprechung des EuGH klar hervorgeht, dass in Fällen, in denen für ein Dokument eines EU-Organs eine Ausnahmeregelung in Bezug auf das Recht auf Zugang der Öffentlichkeit gilt, das Organ klar und deutlich erläutern muss, warum der Zugang zu diesem Dokument das Interesse, das durch eine Ausnahme nach diesem Artikel geschützt wird, konkret und tatsächlich beeinträchtigen könnte, und diese Gefahr bei vernünftiger Betrachtung absehbar und nicht rein hypothetisch ist; fordert die Kommission auf, die Empfehlungen der Europäischen Bürgerbeauftragten vom Juli 2015 umzusetzen, insbesondere, was den Zugang zu Dokumenten für alle Verhandlungen betrifft;
8. ist der Auffassung, dass die EU bei der Förderung von Transparenz bei den Handelsverhandlungen die Führung übernehmen muss, und zwar nicht nur bei bilateralen, sondern gegebenenfalls auch bei pluri- und multilateralen Verhandlungsprozessen, genau so transparent wie die Verhandlungen im Rahmen der WTO geführt werden können; weist jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass die Kommission auch die Verhandlungspartner davon überzeugen muss, auch auf ihrer Seite für mehr Transparenz zu sorgen, damit gewährleistet ist, dass es sich hier um einen Prozess der Gegenseitigkeit handelt und die Verhandlungsposition der EU nicht infrage gestellt wird, und die angestrebte Transparenz in ihren Sondierungsgesprächen mit potenziellen Verhandlungspartnern zu berücksichtigen; weist mit Nachdruck darauf hin, dass mehr Transparenz im Interesse aller Verhandlungspartner der EU und Interessenträger weltweit ist und die globale

Unterstützung für einen auf Regeln beruhenden Handel stärken kann;

9. weist darauf hin, dass es im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses der gemeinsamen Handelspolitik wichtig ist, sich auf Statistiken der Union im Einklang mit Artikel 338 Absatz 2 AEUV und auf Folgenabschätzungen und Nachhaltigkeitsprüfungen zu verlassen, die den höchsten Standards in Sachen Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit genügen, wobei dies für alle jeweiligen Überprüfungen im Rahmen der Politik der Kommission für eine „bessere Rechtsetzung“ gelten sollte; ist der Auffassung, dass sektorspezifische Folgenabschätzungen den Handelsabkommen der EU eine größere Zuverlässigkeit und Legitimität verleihen würden;
10. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Kommission die allgemeinen Interessen der Union fördern muss, an ihrer Spitze Mitglieder stehen müssen, die aufgrund ihrer Befähigung und ihrer Unabhängigkeit ausgewählt wurden und sich jeder Handlung enthalten muss, die mit ihrem Amt unvereinbar ist (Artikel 17 EUV); begrüßt Initiativen zur Erhöhung der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Integrität, darunter die von der Kommission am 25. November 2014 gefassten Beschlüsse und die neuen Impulse für das Transparenz-Register, das obligatorisch und bindend für alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU sein sollte; begrüßt weitere Überlegungen darüber, wie das derzeitige Transparenz-Register – das Register für EU-Lobbyisten – verbessert werden könnte, damit der Gesetzgebungsprozess stärker auf Fakten beruht und für Bürger und Akteure transparenter ist; fordert das Parlament in diesem Zusammenhang auf, die Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz in den Organen in Bezug auf die Tätigkeit der Lobby-Gruppen, der Nichtregierungsorganisationen, der Gewerkschaften und der spezifischen Interessengruppen zu koordinieren;
11. ist fest davon überzeugt, dass Transparenz, Integrität und ethisches Verhalten, Rechenschaftspflicht und verantwortungsvolles Handeln alle verwaltungsrechtlichen und politischen Initiativen der EU beflügeln und in diese einfließen sollten, und ist der Auffassung, dass weiteres Engagement und interinstitutionell koordinierte Bemühungen um höhere Integritätsstandards angestrebt werden sollten, sodass die Kommission zum Beispiel keine Leitlinien zur Umsetzung von Rechtsvorschriften gegen den Standpunkt des Europäischen Parlaments und des Rates verabschieden sollte;
12. ist der Auffassung, dass die Glaubwürdigkeit des ethischen Verhaltens der EU letztendlich von den Bürgerinnen und Bürgern daran gemessen werden wird, inwieweit die politischen Initiativen der EU mit ihren internen Verwaltungsstandards im Einklang sind; würdigt in diesem Zusammenhang die internen Standards der EU zur Bekämpfung der Korruption und zum Schutz von Informanten;
13. ist der Auffassung, dass das Parlament zielführender mit dem EuGH, dem Rechnungshof, der Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Amt für Betrugsbekämpfung der Kommission zusammenarbeiten sollte, damit sie sich gegenseitig über die Entwicklung der gemeinsamen Handelspolitik im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse und Zuständigkeiten ausführlich unterrichten können.

## ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	10.12.2015
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 33 -: 0 0: 3
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Maria Arena, David Borrelli, David Campbell Bannerman, Daniel Caspary, Santiago Fisas Ayxelà, Karoline Graswander-Hainz, Ska Keller, Jude Kirton-Darling, Gabrielius Landsbergis, Bernd Lange, Emmanuel Maurel, Emma McClarkin, Artis Pabriks, Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Viviane Reding, Inmaculada Rodríguez-Piñero Fernández, Marietje Schaake, Helmut Scholz, Adam Szejnfeld, Hannu Takkula, Iuliu Winkler
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Klaus Buchner, Dita Charanzová, Nicola Danti, Sander Loones, Lola Sánchez Caldentey, Ramon Tremosa i Balcells, Marita Ulvskog, Wim van de Camp, Jarosław Wałęsa
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b>	Edward Czesak, Eleonora Evi, Maurice Ponga, Dario Tamburrano, Derek Vaughan, Flavio Zanonato

2.12.2015

## **STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSKONTROLLAUSSCHUSSES**

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität in den EU-Organen  
(2015/2041(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Tamás Deutsch

### **VORSCHLÄGE**

Der Haushaltskontrollausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität maßgebliche und ergänzende Komponenten bei der Förderung verantwortungsvoller Verwaltung innerhalb der EU-Organe und bei der Gewährleistung von mehr Offenheit in der Funktionsweise der EU und bei ihrem Entscheidungsfindungsprozess sind;
  - B. in der Erwägung, dass das Vertrauen der Bürger in die EU-Organe von ausschlaggebender Bedeutung für Demokratie, verantwortungsvolle Verwaltung und wirksame Politikgestaltung ist;
  - C. in der Erwägung, dass es gilt, Lücken der Rechenschaftslegung innerhalb der EU zu verringern und sich in Richtung von stärker von Zusammenarbeit geprägten Arten der Kontrolle zu bewegen, bei denen Tätigkeiten der demokratischen Aufsicht, Kontrolle und Prüfung kombiniert werden und gleichzeitig mehr Transparenz geboten wird;
  - D. in der Erwägung, dass Korruption beträchtliche finanzielle Auswirkungen hat und eine ernsthafte Bedrohung für die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und öffentliche Investitionen darstellt;
  - E. in der Erwägung, dass Rechenschaftspflicht, Transparenz und Integrität die Leitprinzipien für die Kultur innerhalb der EU-Organe sein sollten;
1. fordert eine durchgehende Verbesserung der Verhinderung und der Bekämpfung von Korruption im öffentlichen Sektor, und insbesondere innerhalb der EU-Organe, durch einen ganzheitlichen Ansatz, an dessen Anfang ein besserer Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und strengere Regelungen für Interessenkonflikte, die Unterstützung von

investigativem Journalismus und von Korruptionsbekämpfungsstellen, die Einführung bzw. Stärkung von Transparenzregistern sowie die Bereitstellung ausreichender Ressourcen für Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen stehen, und durch eine verbesserte Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten sowie mit relevanten Drittländern;

2. fordert alle EU-Organe auf, ihre Verfahren und Praktiken, die auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union ausgerichtet sind, zu stärken und aktiv zu einem ergebnisorientierten Entlastungsverfahren beizutragen;
3. betont, dass es notwendig ist, die Integrität zu stärken und den ethischen Rahmen durch eine bessere Umsetzung von Verhaltenskodizes sowie ethischen Grundsätzen zu verbessern, um eine gemeinsame und effektive Kultur der Integrität in allen Organen und sonstigen Stellen der EU zu stärken;
4. tritt dafür ein, dass eine unabhängige Struktur zur Überwachung der Anwendung der verschiedenen Verhaltenskodizes und des Schutzes von Informanten – wobei Maßstab die höchstmöglichen ethischen Berufsnormen sein müssen – im Kontext der Stärkung des Rechenschaftsrahmens des öffentlichen Sektors und der Leistung der Verwaltung dank besserer Verwaltungsgrundsätze und -strukturen auf allen Ebenen geschaffen wird;
5. hält es für bedauerlich, dass der Rat immer noch keinen Verhaltenskodex verabschiedet hat; ist der Meinung, dass sich alle EU-Organe auf einen gemeinsamen Verhaltenskodex einigen sollten, der für die Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität dieser Organe unverzichtbar ist; fordert diejenigen EU-Organe und -Einrichtungen, die noch nicht über einen Verhaltenskodex verfügen, auf, sobald wie möglich ein solches Dokument zu erarbeiten;
6. fordert diejenigen EU-Organe, die einen Verhaltenskodex eingeführt haben, einschließlich des Parlaments, auf, ihre Durchführungsmaßnahmen zu verstärken, wie etwa Überprüfungen von Erklärungen über die finanziellen Interessen;
7. verlangt von allen EU-Organen, Artikel 16 des Statuts umzusetzen, indem sie jährlich Informationen über höhere Beamte, die aus dem Dienst der EU-Verwaltung ausgeschieden sind, sowie eine Liste von Interessenkonflikten veröffentlichen; verlangt, dass die vorerwähnte Struktur die Vereinbarkeit einer Nach-EU-Beschäftigung oder der Situation, in der Beamte und ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments vom öffentlichen zum privaten Sektor wechseln (das Thema „Drehtür“), und die Möglichkeit eines Interessenkonflikts prüft und eindeutige Karenzzeiten, die zumindest die Zeiten eines Übergangsgelds umfassen sollten, festlegt, während derer Beamte und MdEP verpflichtet sind, ehrenhaft und zurückhaltend zu sein oder bestimmte Bedingungen zu erfüllen, wenn sie neue Aufgaben übernehmen; fordert, dass die vorstehend erwähnte Struktur aus unabhängigen Experten besteht, die nicht zum Organ gehören, damit sie die ihr übertragenen Aufgaben vollkommen unabhängig wahrnehmen kann;
8. erinnert an den allgemeinen Grundsatz, nach dem jede Person als unschuldig gilt, bis ihre Schuld rechtlich festgestellt wurde;
9. empfiehlt den Organen und Einrichtungen der EU, das Bewusstsein unter ihren Beamten über die Politik im Bereich von Interessenkonflikten neben laufenden Sensibilisierungsmaßnahmen und der Aufnahme von Integrität und Transparenz als ein



Pflichtthema, das während Einstellungsverfahren und Leistungsüberprüfungen erörtert werden muss, noch mehr zu schärfen; vertritt die Auffassung, dass bei den Rechtsvorschriften zu Interessenskonflikten zwischen Mandatsträgern und Amtsträgern unterschieden werden sollte; ist der Meinung, dass auch in den Mitgliedstaaten bei Amtsträgern und Beamten, die an der Verwaltung und Kontrolle von europäischen Fördergeldern beteiligt sind, derartige Regelungen notwendig sind; fordert die Kommission auf den Entwurf einer entsprechenden Rechtsgrundlage vorzulegen.

10. begrüßt den Beschluss der Kommission, die Transparenz dadurch zu erhöhen, dass sie ihr System der Expertengruppen insbesondere hinsichtlich des Verfahrens zur Auswahl von Experten verbessert, und zwar durch die Entwicklung einer neuen Politik im Bereich von Interessenkonflikten für Experten, die persönlich bestellt werden, was bedeutet, dass das Parlament die Möglichkeit hat, eine direkte Kontrolle solcher Bestellungen auszuüben; nimmt die Anforderung zur Kenntnis, dass Experten gegebenenfalls im Transparenzregister eingetragen sein müssen; fordert allerdings die Kommission nachdrücklich auf, die Empfehlungen des Europäischen Bürgerbeauftragten zur Zusammensetzung von Expertengruppen und die Studie „Zusammensetzung der Expertengruppen der Kommission und Stand des Registers der Expertengruppen“ zu berücksichtigen, wenn sie Änderungen der derzeitigen horizontalen Regelungen, die für Expertengruppen gelten, ausarbeitet, um einen systematischeren und transparenteren Ansatz zu schaffen; verlangt, dass die Kommission in einen Dialog mit dem Parlament eintritt, bevor die Regelungen förmlich angenommen werden, insbesondere in Bezug auf den anstehenden Bericht des Haushaltskontrollausschusses und des Rechtsausschusses zu diesem Thema; legt den europäischen Agenturen nahe, Reformen in einem ähnlichen Sinn in Erwägung zu ziehen;
11. ist der Meinung, dass weitere Schritte notwendig sind, sowohl um ethische Fragen im Zusammenhang mit der politischen Rolle der Lobby, ihren Praktiken und ihres Einflusses zu klären, als auch um Sicherungsmaßnahmen für die Integrität zu fördern, damit man zu einem höheren Niveau an Transparenz bei den Tätigkeiten von Lobbyisten gelangt; schlägt vor, eine allen EU-Organen gemeinsame Regelung auszuarbeiten, in der die Modalitäten und die Voraussetzungen für die Lobbyarbeit in diesen Organen festgelegt werden;
12. glaubt, dass das Niveau an Transparenz durch die Schaffung eines „legislativen Fußabdrucks“ von EU-Lobbyisten erhöht werden sollte; fordert, dass ein Vorschlag vorgelegt wird, der die Veröffentlichung aller Dokumente, die jeden Schritt im Prozess der Ausarbeitung von Gesetzestexten betreffen, ermöglichen und den endgültigen Übergang von einem freiwilligen zu einem verbindlich vorgeschriebenen EU-Register für alle Tätigkeiten von Lobbyisten für irgendeines der EU-Organen bis 2016 besiegeln würde;
13. fordert den Rat auf, sich dem EU-Transparenzregister anzuschließen;
14. ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass ein verbindlich vorgeschriebenes EU-Register klare Bestimmungen über die Art von Informationen enthalten muss, die aufzuzeichnen sind, d.h. zutreffende und regelmäßig aktualisierte Informationen über die Art von Tätigkeiten in den Bereichen Lobbyismus/Recht, zusammen mit detaillierten Aufzeichnungen von Kontakten und Beiträgen zu EU-Recht und -Politikgestaltung; glaubt, dass ein System von Sanktionen bei Missbräuchen unter der Aufsicht des

Parlaments in Betracht gezogen werden muss; fordert die Kommission auf, ihre Vorschläge für ein verbindlich vorgeschriebenes Register unverzüglich vorzulegen;

15. verlangt, dass all diejenigen EU-Organe, die dies noch nicht getan haben, dringend interne Vorschriften zur Meldung von Missständen annehmen und einen gemeinsamen Ansatz zu ihren Verpflichtungen mit Schwerpunkt auf dem Schutz von Informanten verfolgen; verlangt, dass dem Schutz von Informanten im Kontext der Richtlinie über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird; ruft die Kommission dazu auf, Rechtsvorschriften über ein Mindestmaß an Schutz von Informanten in der EU zu fördern; fordert die Organe auf, das Beamtenstatut dahingehend zu ändern, dass es Beamte nicht nur förmlich dazu verpflichtet, Unregelmäßigkeiten jeder Art zu melden, sondern auch einen angemessenen Schutz von Informanten vorsieht; fordert die Organe auf, Artikel 22 Buchstabe c des Statuts unverzüglich umzusetzen;
16. ersucht die EU-Organe und -Einrichtungen darum, die Maßnahmen, die zu Ermessen und Ausschluss im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungswesen gehören, strikt anzuwenden und Hintergrundprüfungen in jedem Einzelfall durchzuführen sowie die Ausschlusskriterien anzulegen, um Unternehmen im Falle eines Interessenkonflikts zu sperren, da dies für den Schutz der finanziellen Interessen der EU von ausschlaggebender Bedeutung ist;
17. glaubt, dass das Entlassungsverfahren ein wichtiges Instrument für die demokratische Rechenschaftspflicht gegenüber den Bürgern der Union ist; erinnert an die Schwierigkeiten, die bislang in den Entlastungsverfahren mehrfach aufgetreten sind und auf die mangelnde Zusammenarbeit seitens des Rates zurückzuführen sind; besteht darauf, dass eine wirksame Haushaltskontrolle und die demokratische Rechenschaftspflicht des Organs die Zusammenarbeit des Parlaments und des Rates erfordern;
18. besteht darauf, dass der Rat so rechenschaftspflichtig und transparent wie die anderen Organe sein muss;
19. stellt fest, dass die Jahresberichte der EU-Organe eine wichtige Rolle bei der Einhaltung der Regelungen über Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität spielen könnten; fordert die EU-Organe auf, in ihre Jahresberichte ein standardisiertes Kapitel zu diesen Komponenten aufzunehmen;
20. hält den ersten zweijährlichen Bericht der Kommission über die Korruptionsbekämpfung für einen viel versprechenden Versuch, die Korruption in allen ihren Dimensionen besser zu verstehen, wirksame Antworten zu entwickeln, um sie zu bekämpfen, und den Weg für eine verstärkte Rechenschaftspflicht der öffentlichen Hand gegenüber den EU-Bürgern zu ebnen; bekräftigt in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die EU in Bezug auf Betrugs-, Korruptions- und Kollusionsdelikte eine Politik der „Nulltoleranz“ verfolgt; hält es allerdings für bedauerlich, dass dieser Bericht keine Strategie der EU-Organe selbst zur Bekämpfung der Korruption enthält;
21. stellt fest, dass durch die Tatsache, dass Korruption komplex ist und viele Facetten aufweist, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit untergraben sowie die Wirtschaft, Glaubwürdigkeit und Reputation der EU behindert bzw. schädigt werden (insbesondere durch Verschleierungspraktiken und den Druck, von ursprünglichen politischen Zielen abzuweichen oder sich in einer bestimmten Weise zu verhalten);

22. verlangt, dass die Kommission spätestens in ihrem zweiten Bericht über die Korruptionsbekämpfung weitere Analysen – auf der Ebene sowohl der EU-Organe als auch der Mitgliedstaaten – des Umfelds durchführt, in dem politische Maßnahmen umgesetzt werden, um inhärente kritische Faktoren, anfällige Bereiche und Risikofaktoren, die zu Korruption führen können, zu ermitteln;
23. verlangt von der Kommission in dieser Hinsicht, der Verhinderung von Interessenkonflikten sowie von korrumpierenden Praktiken im Falle von dezentralisierten Agenturen, die besonders anfällig sind, besondere Aufmerksamkeit zu schenken und dabei die Tatsache zu berücksichtigen, dass sie der Öffentlichkeit relativ unbekannt und auch überall in der EU angesiedelt sind;
24. bekräftigt seine Forderung<sup>1</sup>, dass die Kommission dem Parlament und dem Rat halbjährlich über die Umsetzung der internen Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption durch die EU-Organe Bericht erstattet, und sieht der Lektüre des nächsten Berichts Anfang 2016 erwartungsvoll entgegen; ersucht die Kommission, den Bericht um ein Kapitel über die Leistung der EU-Organe bei der Korruptionsbekämpfung zu ergänzen, und meint, dass in den künftigen Berichten der Kommission über die Korruptionsbekämpfung stets alle EU-Organe und -Einrichtungen behandelt werden sollten;
25. hält das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) für einen Hauptakteur bei der Bekämpfung der Korruption und glaubt deshalb, dass es von ausschlaggebender Bedeutung ist, dass diese Institution effektiv und unabhängig arbeitet; empfiehlt, dem OLAF-Überwachungsausschuss im Einklang mit der OLAF-Verordnung Zugang zu den Informationen zu gewähren, die für eine wirksame Wahrnehmung seines Mandats im Hinblick auf die Überwachung der Tätigkeiten von OLAF erforderlich sind, und ihm haushaltsrechtliche Unabhängigkeit einzuräumen;
26. fordert, dass sich die EU sobald wie möglich um Mitgliedschaft in der beim Europarat angesiedelten Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) bewirbt und dass das Europäische Parlament stets über den Stand dieser Bewerbung auf dem Laufenden gehalten wird;
27. fordert die Kommission auf, unverzüglich ihren Berichterstattungspflichten nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption nachzukommen;
28. tritt für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ein, um Know-how und bewährte Verfahren auszutauschen, internationale Übereinkommen über die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit zu stärken und die EU, die Vereinten Nationen und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie den Europarat zusammenzuführen, damit sie ein koordiniertes Tätigwerden zur Korruptionsbekämpfung konzipieren;
29. erkennt die wichtige Rolle von Europol und Eurojust bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens, einschließlich Korruption, an; glaubt, dass diese Agenturen weitere Befugnisse bekommen sollten, in diesem Bereich tätig zu werden, insbesondere

---

<sup>1</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2015 zu dem Jahresbericht 2013 über den Schutz der finanziellen Interessen der EU (Angenommene Texte, P8\_TA(2015)0062).

wenn es um grenzüberschreitende Fälle geht; empfiehlt, der Europäischen Staatsanwaltschaft ein Mandat zu erteilen, das sich auf das organisierte Verbrechen bezieht, einschließlich der Korruptionsbekämpfung; betont, dass die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Europäischen Staatsanwaltschaft weiter klargestellt werden sollten, um potentielle Überschneidungen mit der Arbeit nationaler Behörden zu vermeiden.

**ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG  
IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS**

<b>Datum der Annahme</b>	1.12.2015
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 21 -: 0 0: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Nedzhmi Ali, Inés Ayala Sender, Ryszard Czarnecki, Dennis de Jong, Tamás Deutsch, Martina Dlabajová, Jens Geier, Ingeborg Gräßle, Bogusław Liberadzki, Verónica Lope Fontagné, Monica Macovei, Georgi Pirinski, Claudia Schmidt, Igor Šoltes, Marco Valli, Tomáš Zdechovský
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Benedek Jávor, Marian-Jean Marinescu, Julia Pitera, Miroslav Poche, Patricija Šulin

8.12.2015

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT**

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität in den EU-Organen  
(2015/2041(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Nessa Childers

### **VORSCHLÄGE**

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

#### **Allgemeine Aspekte**

1. verweist auf seine Entschließung vom 22. Oktober 2014 betreffend den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 und hält weiterhin ein rechtlich bindendes Rahmenwerk für erforderlich, mit dem die Mitteilung mit dem Titel „Rahmenregelung für Expertengruppen der Kommission: Horizontale Bestimmungen und öffentliches Register“<sup>1</sup> ersetzt wird, sodass die geltenden Bestimmungen in allen Generaldirektionen der Kommission ausnahmslos und kohärent angewandt werden;
2. betont, dass das allgemeine Ziel der Forschungspolitik der EU, öffentlich-private Partnerschaften zwischen Unternehmen und der Wissenschaft ins Leben zu rufen, im Widerspruch dazu steht, dass die Rechtssetzungsorgane der EU auf eine unabhängige Forschung im Bereich industrieller Erzeugnisse angewiesen sind; fordert die Kommission auf, die Möglichkeit systematischer Schutzmechanismen zu prüfen, damit es bei der Regulierung industrieller Erzeugnisse und der Durchsetzung der Politik nicht zu Interessenkonflikten kommt;
3. fordert die Kommission auf, den derzeitigen strukturellen Interessenkonflikt bei der öffentlichen Risikobewertung regulierter Produkte anzugehen, der darin besteht, dass die Bewertung dieser Produkte hauptsächlich oder ausschließlich auf Studien basiert, die von

---

<sup>1</sup> Mitteilung C(2010)7649, 10.11.2010.

Antragstellern oder von diesen bezahlten Dritten durchgeführt werden, während die unabhängige Forschung allzu häufig nicht beachtet oder nicht ernst genommen wird; vertritt die Ansicht, dass Hersteller nach wie vor Studien vorlegen sollten – wobei die Kosten im Interesse der Fairness auf der Grundlage des relativen Marktanteils zwischen Großunternehmen und KMU geteilt werden sollten –, dass aber alle Gutachter verpflichtet sein sollten, in ihrer Bewertung unabhängige und von Fachkreisen bestätigte wissenschaftliche Erkenntnisse umfassend zu berücksichtigen;

4. begrüßt Investitionen der Privatwirtschaft in Forschung und Entwicklung; verweist darauf, dass sich die meisten Sachverständigen an von der Privatwirtschaft finanzierten Forschungsprojekten beteiligt haben; weist auch darauf hin, dass Fachwissen eine knappe Ressource ist, die Sachverständigengruppen nicht vorenthalten werden sollte;

### **Internationale Fragen**

5. fordert die Kommission auf, bei der Auswahl der Mitglieder aller Sachverständigengruppen frühzeitig Aufrufe zur Interessensbekundung zu veröffentlichen und zu verbreiten, die Eintragungen im Transparenz-Register zu beachten und dafür zu sorgen, dass die OECD-Leitlinien für die Behandlung von Interessenkonflikten im öffentlichen Dienst beachtet werden und deren Einhaltung jährlich sorgfältig kontrolliert wird;
6. fordert die Kommission auf, dem Beispiel des Internationalen Krebsforschungszentrums der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu folgen, indem sie den Status eines „eingeladenen Sachverständigen“ schafft, damit sie externes Fachwissen nutzen kann, aber Einrichtungen mit tatsächlichen, potenziellen oder offensichtlichen Interessenkonflikten nicht in den Genuss der Vorrechte der Mitglieder von Sachverständigengruppen mit Blick auf Abstimmungen und die Erstellung von Dokumenten kommen;
7. fordert alle betroffenen EU-Organe nachdrücklich auf, Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs – demzufolge die Vertragsstaaten sich darum bemühen, dass die Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs nicht von den kommerziellen und sonstigen Interessen der Tabakindustrie beeinflusst werden – im Einklang mit den in den Leitlinien des Übereinkommens enthaltenen Empfehlungen umzusetzen; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die Bewertung der Vereinbarung mit PMI und der Vereinbarungen mit anderen Tabakkonzernen sowie eine Folgenabschätzung der Umsetzung dieses Rahmenübereinkommens zu veröffentlichen; bekundet seine Enttäuschung über den vor kurzem veröffentlichten, aber stark redigierten E-Mail-Austausch zwischen der Kommission und dem Tabakkonzern British American Tobacco;
8. vertritt die Überzeugung, dass die PMI-Vereinbarung erst dann verhandelt werden sollte, wenn im Anschluss an die Veröffentlichung der Bewertung der PMI-Vereinbarung eine öffentliche und transparente Debatte geführt wird; fordert die Kommission auf, bestehende Alternativen zu prüfen;
9. vertritt die Ansicht, dass – insbesondere mit Blick auf Artikel 15 der Richtlinie für Tabakerzeugnisse und auf das von den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakkonsums verabschiedete Protokoll zur Unterbindung

des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen – ein neues Abkommen mit der Tabakindustrie über die Bekämpfung von Zigarettenschmuggel und Zigarettenfälschungen erst dann ein sinnvolles Instrument zur Bekämpfung des Tabakschmuggels darstellt, wenn die Kommission die längst überfällige Folgenabschätzung vorlegt;

10. hält im Einklang mit Artikel 8.2 des Protokolls der WHO zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen ein von der Tabakindustrie unabhängiges Sendungs- und Rückverfolgungsverfahren für die Bekämpfung von Zigarettenfälschungen für erforderlich, insbesondere weil keine unabhängigen Labore mit den Bewertungen beschlagnahmter Waren beauftragt werden, und die Industrie ein rechtmäßiges Interesse daran hat, beschlagnahmte Waren im Rahmen des Abkommens über die Bekämpfung von Zigarettenschmuggel und Zigarettenfälschungen als Fälschungen – mit dem dazugehörigen Verlust an Zolleinnahmen in der Union – zu betrachten;

### **Lobbytätigkeiten**

11. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit Zugang zu Informationen über Lobbytätigkeiten hat, damit die Transparenz und die Integrität des Beschlussfassungsprozesses in den Organen der EU verbessert werden; ist der Ansicht, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über Lobbytätigkeiten ein Grundrecht der EU-Bürger darstellt und für die angemessene Wahrnehmung der demokratischen Funktionen unverzichtbar ist;
12. fordert die Organe und Agenturen der EU sowie ihre Bediensteten auf, keine nicht registrierten Interessenvertreter zu ihren Anhörungen und zu anderen offiziellen Veranstaltungen einzuladen; fordert, dass diese Bestimmungen auch für das Verhandlungsteam der Kommission für die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) gelten;
13. fordert die EU-Organe auf, ein öffentlich zugängliches Internet-Archiv aller von Interessenträgern eingereichten Positionspapiere einzurichten, wobei alle registrierten Lobbyisten verpflichtet sind, immer dann, wenn sie Mitgliedern oder Bediensteten der Organe ein Positionspapier übermitteln, zeitgleich eine Kopie an das Archiv zu senden;

### **EU-Angelegenheiten**

14. ist der Auffassung, dass es in Zeiten wachsender Europaskepsis sehr wichtig ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Organe der EU und die Menschen, die bei diesen arbeiten, zu stärken; ist ferner der Auffassung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Integrität der Organe und die Bekämpfung der Korruption zu gewährleisten;
15. erinnert daran, dass einer Eurobarometer-Umfrage von 2014 zufolge 70 % der Bevölkerung der EU der Meinung sind, dass in den Organen der EU Korruption gibt, und fordert daher die Organe der EU mit Nachdruck auf, diesen Mangel an Vertrauen der Öffentlichkeit umgehend anzugehen;
16. fordert die Kommission insbesondere auf, ihre Mitteilung über allgemeine Grundsätze und



Standards für die Anhörung betroffener Parteien aus dem Jahre 2002 zu überarbeiten<sup>1</sup>;

17. fordert den Präsidenten der Kommission auf, die neuen Transparenz-Maßnahmen für Mitglieder der Kommission und Generaldirektoren auch bei anderen hochrangigen EU-Beamten – wie beispielsweise Referatsleitern – anzuwenden, die in hohem Maße in den Rechtsetzungsprozess eingebunden sind und regelmäßig mit einschlägigen Interessenträgern zusammentreffen;
18. erinnert daran, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union den Bürgern das Recht auf den Zugang zu öffentlichen Dokumenten garantiert, und bedauert, dass eines der Probleme, die mit Blick auf die Transparenz der Organe der Europäischen Union am häufigsten auftreten, die häufige Weigerung dieser Organe ist, Zugang zu Dokumenten und Informationen zu gewähren;
19. fordert die Kommission auf, Optionen – darunter auch Rechtsakte und institutionelle und administrative Vorkehrungen – auszuloten und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, damit ein Rahmen für die Verbesserung der Verwaltungsarbeit geschaffen wird und die künftigen Generationen ausdrücklich vertreten sind, sodass ihre Rechte besser in den Beschlussfassungs- und Politikgestaltungsprozess auf europäischer Ebene eingebunden sind;
20. betont, dass die Kommission dem Rückgriff auf wissenschaftliches Fachwissen mehr Integrität verleihen sollte, indem sie gerade nicht den politischen Ausgleich sucht, sondern indem sie sich auf die objektivsten und zuverlässigsten verfügbaren Informationen verlässt;
21. fordert die Kommission auf, den Zugang zu Informationen zu vereinfachen und für mehr Transparenz bei der Anwendung der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmeregelung zu sorgen;
22. empfiehlt nachdrücklich, dass Sachverständige, die für eine Teilnahme als Vollmitglieder von wissenschaftlichen Gremien mit Entwurfs- und Beschlussfassungsfunktionen in Frage kommen, mit Blick auf kommerzielle Interessen eine Karenzzeit von fünf Jahren einhalten müssen;
23. begrüßt den Beschluss der Kommission, wonach ihre Mitglieder dazu verpflichtet sind, Informationen über die Sitzungen zu veröffentlichen, die sie selbst und die Mitglieder ihrer Kabinette mit den Organisationen und selbstständigen Einzelpersonen zu Fragen der Ausarbeitung und der Umsetzung politischer Maßnahmen der Union abhalten;
24. fordert die Kommission auf, Zugang zu Dokumenten und Informationen zu Aufforderungsschreiben und Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten sowie zu der Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union sicherzustellen;
25. nimmt die Bemühungen der Kommission um mehr Transparenz bei den Verhandlungen über die TTIP zur Kenntnis, begrüßt diese Bemühungen und fordert die Kommission auf, die Transparenz der Verhandlungen weiter zu stärken und allen MdEP einen unkomplizierten Zugang zu den Verhandlungstexten zu gewähren;

---

<sup>1</sup> COM(2002)0704 vom 11.12.2002.

26. fordert den für bessere Rechtsetzung, interinstitutionelle Beziehungen, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechtecharta zuständigen Vizepräsidenten der Kommission nachdrücklich auf, seine Zusage einzuhalten und unverzüglich Vorschläge zu einer Interinstitutionellen Vereinbarung zu einem obligatorischen Transparenz-Register vorzulegen, einschließlich geeigneter Sanktionsmechanismen für Organisationen, die sich nicht an die Vorschriften halten; fordert den Rat auf, in seiner Rolle als Mitgesetzgeber der EU das Transparenz-Register zu unterstützen;

## **Fachwissen**

27. schlägt vor, eine Vorabregistrierung wissenschaftlicher Studien und Versuche mit Angabe des Umfangs und des erwarteten Abschlusstermins zur Vorbedingung dafür zu machen, dass diese Studien in die regulatorischen und politischen Prozesse einfließen, um so Probleme im Zusammenhang mit der selektiven Nichtberücksichtigung unerwünschter Forschungsergebnisse anzugehen;
28. ist angesichts seiner Rolle für den Schutz der Integrität der Beschlussfassung im öffentlichen Umfeld über bestimmte irreführende Erfassungen wirtschaftlicher Interessen in Sachverständigengruppen besorgt, die dazu führen, dass die vertretenen Interessen sowohl absolut als auch relativ gesehen nicht ausgewogen sind, und bekundet außerdem seine Besorgnis über ein Ungleichgewicht zwischen nichtwirtschaftlichen und politischen Interessen;
29. fordert die Kommission nachdrücklich auf, bei Anhörungen dafür zu sorgen, dass offene Fragen gestellt werden, die zu einer wirklichen politischen Diskussion anregen, und nicht nur einfach zur Bestätigung bereits gewählter politischer Richtungen oder Optionen; fordert die Kommission auf, für eine ausgewogene Beteiligung an Anhörungen Sorge zu tragen, indem sie die Verschiedenheit der Interessenträger berücksichtigt;
30. ist der Ansicht, dass bei der Veröffentlichung von Aufrufen zur Interessensbekundung besondere Anstrengungen dahingehend unternommen werden sollten, dass alle einschlägigen Fachbereiche – sowohl in der Wissenschaft als auch in der Zivilgesellschaft – angesprochen werden, damit eine tatsächlich ausgewogene Beteiligung gewährleistet ist;
31. begrüßt die Ankündigung der Kommission, die Einstufung der Mitglieder der Sachverständigengruppen im Verzeichnis der Sachverständigengruppen zu überarbeiten; ist der Ansicht, dass die Einstufung der Mitglieder hierbei in Einklang mit der Einstufung im Transparenz-Register gebracht werden sollte;
32. fordert die Kommission auf, der Empfehlung, die die Europäische Bürgerbeauftragte im Rahmen ihrer auf eigene Initiative eröffneten Untersuchung OI/6/2014/NF abgegeben hat, Folge zu leisten, rechtlich verbindliche Maßnahmen und Sanktionen zu erlassen und dafür Sorge zu tragen, dass Sachverständigengruppen und ähnliche Gremien, von denen die Kommission beraten wird, so zusammengesetzt sind, dass eine akkurate und sorgfältig ausgewogene – unter angemessener Berücksichtigung des Maßes an Fachwissen der Mitglieder und ihrer aktuellen Erfahrungen mit den jeweiligen Themen – sowie angemessen kategorisierte Vertretung der Interessen durch die Mitglieder gegeben ist;
33. vertritt die Ansicht, dass allgemein zu wenig Informationen über die Tätigkeit und die Beratungen von Sachverständigengruppen offengelegt werden; fordert die Kommission

auf, dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere für Untergruppen zeitnah detailliertere Informationen in aufgeschlüsselter Form zur Verfügung gestellt werden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Interessenerklärungen von Sachverständigen wie auch die Protokolle von Sitzungen der Sachverständigengruppen auf ihrer Website zu veröffentlichen;

34. begrüßt die Zusage der Kommission, neue Bestimmungen über Interessenkonflikte von Einzelpersonen, die aufgrund ihrer persönlichen Fähigkeiten zu Mitgliedern von Sachverständigengruppen ernannt wurden, einzuführen; hält es für geboten, dass alle Sachverständigen eine Interessenerklärung abgeben, die im Verzeichnis der Sachverständigengruppen veröffentlicht wird;
35. fordert die Kommission auf, die Unabhängigkeit der Sachverständigen während deren gesamten Mandatsdauer zu überwachen, da während der Ausübung dieses Mandats neue wirtschaftliche Interessen entstehen könnten;
36. weist darauf hin, dass Sachverständigengruppen Zugang zum besten verfügbaren wissenschaftlichen Fachwissen benötigen;
37. ist der Ansicht, dass von Aufrufen zur Interessensbekundung nicht deswegen abgesehen werden sollte, weil hochspezialisiertes technisches Fachwissen erforderlich ist;

#### **Agenturen**

38. hält unabhängige Sachverständige in den Agenturen der EU für erforderlich und vertritt die Auffassung, dass der Ausräumung von Interessenkonflikten innerhalb der Gremien in den Agenturen stärkere Bedeutung eingeräumt werden muss;
39. hält es für geboten, dass Agenturen ihre Beschlüsse auf der Grundlage der besten verfügbaren Erkenntnisse fassen; erinnert daran, dass wissenschaftliche Präzision durch Gutachterverfahren, Transparenz und die Reproduzierbarkeit von Ergebnissen gewährleistet wird;
40. betont, dass – im Interesse einer soliden und unabhängigen wissenschaftlichen Beratung für die Politikgestaltung – in den spezialisierten Agenturen der EU angemessene Ressourcen für den Aufbau von internem Fachwissen von großer Bedeutung sind, was auch die Möglichkeit umfasst, eine für eine Veröffentlichung geeignete Forschungs- und Experimentiertätigkeit zu betreiben, wodurch es attraktiver wird, im öffentlichen Dienst in einer Beratungstätigkeit in Regulierungsgremien tätig zu werden, ohne die wissenschaftlichen Karriere zu unterbrechen;
41. hält es für geboten, dass alle Daten, die von einer Agentur für eine bestimmte wissenschaftliche Schlussfolgerung herangezogen werden, in einem maschinenlesbaren Format veröffentlicht werden müssen, sodass die wissenschaftliche Kontrolle und ein dauerhafter Fortschritt ermöglicht werden; weist darauf hin, dass zwar die Privatsphäre des Einzelnen geachtet werden muss, Vertraulichkeitsklauseln in Handelsvereinbarungen und die Rechtsvorschriften über Geschäftsgeheimnisse jedoch nicht dafür herangezogen werden dürfen, die Offenlegung von Daten zu behindern; fordert die Kommission auf, die ordnungsgemäße Umsetzung der Offenlegung von Daten eingehend zu überwachen;

42. fordert die EU-Organe auf, dafür zu sorgen, dass die Agenturen mit den für ihre Aufgabe benötigten Mitteln ausgestattet werden; erinnert daran, dass Sachverständige, die für Agenturen arbeiten, in vielen Fällen derzeit keine Vergütung für ihre Arbeit erhalten, obwohl ihre Beiträge von strategischer Bedeutung für die öffentliche Gesundheit und den Umweltschutz sind;
43. betont mit Blick auf die Agenturen der EU, dass es zur Ermittlung potenzieller Interessenkonflikte nicht sinnvoll ist, sich auf die Selbsteinschätzung künftiger Mitglieder der wissenschaftlichen Gremien und Ausschüsse zu verlassen; legt den Agenturen nahe, ein System proaktiver Kontrollen einzurichten;
44. unterstreicht, dass die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) für größtmögliche Transparenz beim Zugang zu Klinikberichten sorgen sollte, und begrüßt den Beschluss der Agentur, die Berichte über die klinischen Tests, die den Beschlüssen über Arzneimittel zugrunde liegen, proaktiv zu veröffentlichen;
45. fordert die Agenturen der EU mit Nachdruck auf, sich weiterhin um die Anwendung strenger Kriterien und Verfahren zu bemühen, um so für die Unabhängigkeit ihrer wissenschaftlichen Gremien von den von ihren Verhandlungen betroffenen Wirtschafts- und anderen Bereichen sowie vom politischen Einfluss derjenigen, die ein besonderes Interesse an dem jeweiligen Thema haben, zu sorgen, damit in ordnungsgemäßer Weise Interessenkonflikten wirksam vorgebeugt wird, wobei besonderes Augenmerk auf den potenziellen Rückgriff auf einen Status als „eingeladener Sachverständiger“ zu richten ist, damit das Fachwissen von Sachverständigen, die mit regulierten Wirtschaftszweigen in Verbindung stehen, genutzt werden kann, ohne dass diese Sachverständigen an der Ausarbeitung von wissenschaftlichen Gutachten und der Beschlussfassung hierbei mitwirken;

### **Angelegenheiten des Europäischen Parlaments**

46. beglückwünscht den Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments zu seiner hochwertigen Arbeit; hält es für geboten, ihm mehr Mittel zuzuweisen und seine administrative Unabhängigkeit im Dienste des öffentlichen Interesses auch künftig sicherzustellen;
47. beabsichtigt, eine offene und durchsuchbare Datenbank mit Interessenerklärungen der MdEP einzurichten, um größere Transparenz und Kontrollmöglichkeiten für die Zivilgesellschaft zu ermöglichen;
48. fordert die Organe der EU auf, Maßnahmen zu ergreifen, um Mindest-Karenzzeiten für hochrangige EU-Beamte und MdEP, während deren ehemalige öffentliche und gewählte Amtsträger keine Lobbytätigkeit aufnehmen dürfen, die zu Interessenkonflikten führen oder den Anschein von Interessenkonflikten erwecken kann, einzuführen oder zu verlängern, sodass es nicht zum „Drehtüreffekt“ kommt; fordert, dass unterdessen die Namen ehemaliger hochrangiger EU-Beamte und MdEP, die aus ihren Organen ausgeschieden und nun für private Interessengruppen tätig sind, veröffentlicht werden;

**ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG  
IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS**

<b>Datum der Annahme</b>	1.12.2015
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 68 -: 0 0: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Marco Affronte, Pilar Ayuso, Zoltán Balczó, Catherine Bearder, Ivo Belet, Simona Bonafè, Biljana Borzan, Soledad Cabezón Ruiz, Nessa Childers, Birgit Collin-Langen, Mireille D'Ornano, Miriam Dalli, Jørn Dohrmann, Ian Duncan, Stefan Eck, Bas Eickhout, Eleonora Evi, José Inácio Faria, Karl-Heinz Florenz, Francesc Gambús, Elisabetta Gardini, Gerben-Jan Gerbrandy, Jens Gieseke, Julie Girling, Sylvie Goddyn, Matthias Groote, Françoise Grossetête, Andrzej Grzyb, Jytte Guteland, György Hölvényi, Anneli Jäätteenmäki, Benedek Jávor, Karin Kadenbach, Giovanni La Via, Peter Liese, Norbert Lins, Susanne Melior, Massimo Paolucci, Gilles Pargneaux, Piernicola Pedicini, Pavel Poc, Frédérique Ries, Michèle Rivasi, Annie Schreijer-Pierik, Davor Škrlec, Renate Sommer, Tibor Szanyi, Claudiu Ciprian Tănăsescu, Nils Torvalds, Jadwiga Wiśniewska, Damiano Zoffoli
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Guillaume Balas, Renata Briano, Nicola Caputo, Mark Demesmaeker, Christofer Fjellner, Luke Ming Flanagan, Krzysztof Hetman, Merja Kyllönen, Gesine Meissner, József Nagy, James Nicholson, Alojz Peterle, Bart Staes, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b>	Marie-Christine Boutonnet, Anja Hazekamp, Jiří Maštálka

5.2.2016

## STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität in den EU-Organen  
(2015/2041(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Pavel Svoboda

### VORSCHLÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. betont, dass die Stärkung der Legitimität, Rechenschaftspflicht und Wirksamkeit der EU-Institutionen wie auch des Vertrauens der EU-Bürger von außerordentlicher Bedeutung ist, und ist der Ansicht, dass die Regeln guter Verwaltung der EU der Schlüssel für das Erreichen dieses Ziels sind, indem schnelle, klare und sichtbare Antworten auf die Bedenken der Bürger gegeben werden;
2. betont, dass die Tatsache, dass es keinen kohärenten und umfassenden Katalog an kodifizierten verwaltungsrechtlichen Regeln gibt, es den Bürgern erschwert, ihre unionsrechtlich gesicherten Rechte im Verwaltungsrecht zu verstehen, so dass sie keinen einfachen Zugang zu diesen Rechten haben und diese nicht umfassend in Anspruch nehmen können, obgleich in Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union das Recht auf eine gute Verwaltung vorgesehen ist, wonach jede Person ein Recht darauf hat, dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden, wobei dies das Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor eine individuelle Maßnahme getroffen wird, ebenso umfasst wie den Zugang zu Dokumenten unter Wahrung des legitimen Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses sowie die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen; ist der Ansicht, dass Transparenz unverzichtbar für ein zunehmendes Verständnis für die Entscheidungsverfahren bei der EU seitens der Bürgerinnen und Bürger sowie für wachsendes Vertrauen in die EU-Organe ist;
3. ist der Ansicht, dass ein europäisches Verwaltungsverfahrensrecht, das für die Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit gilt, einen Beitrag zu einem hohen Niveau an Transparenz und Rechenschaftspflicht leisten

und das Vertrauen der Bürger in eine offene, effiziente und unabhängige Verwaltung der EU in Bezug auf ihre Rechte erhöhen würde sowie ihre Verfahrensrechte gegenüber den Institutionen der EU stärken würde;

4. verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass das Parlament in seiner mit überwältigender Mehrheit angenommenen Entschließung vom 15. Januar 2013 die Annahme einer EU-Verordnung über ein europäisches Verwaltungsverfahrensrecht gefordert hat; bedauert, dass die Kommission in dieser Hinsicht keine Initiative ergriffen hat; fordert die Kommission erneut auf, auf der Grundlage von Artikel 298 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in dem Offenheit, Effizienz und Unabhängigkeit verlangt werden, sowie auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts, wie sie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) spezifiziert werden, einen Vorschlag für klare und verbindliche Regeln für die Verwaltung der EU vorzulegen; verweist darauf, dass gemäß Artikel 10 Absatz 3 EUV, Artikel 11 Absatz 2 EUV und Artikel 15 AEUV Transparenz die demokratische Grundlage der Europäischen Union ist;
5. ist der Ansicht, dass das Parlament und der Rat sich zu mehr Transparenz verpflichten sollten, insbesondere bei den Trilog und Vermittlungsverfahren; weist darauf hin, dass die Transparenz der Legislativverhandlungen verbessert werden muss, und erachtet es für unbedingt notwendig, dass die Fortschritte der Verhandlungen nach jedem Trilog und die Entscheidung für ein Mandat des Plenums für das Verhandlungsteam des EP veröffentlicht werden, damit die Einigungen in erster Lesung, die üblicherweise in Trilog erreicht werden, transparenter gemacht werden;
6. ist der Ansicht, dass eine von den Akteuren selbst angestoßene Kultur der Transparenz, die die Rechtsstaatlichkeit fördert, klare und effiziente Mechanismen für die Vermeidung von Interessenkonflikten und den Umgang mit Ihnen innerhalb der EU-Institutionen und beratenden Gremien voraussetzt; bedauert in diesem Zusammenhang, dass ein gemeinsamer Verhaltenskodex für den Europäischen Rat fehlt, wodurch die Bewertung erschwert wird, ob die Integrität gewahrt und mögliches Fehlverhalten sanktioniert wird; fordert den Europäischen Rat auf, umfassende Regeln für die Integrität seines Präsidenten und dessen Kabinettsmitglieder einzuführen; fordert den Rat mit Nachdruck auf, seine Politik für den Zugang zu Dokumenten zu überarbeiten und mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Grundrechte in Einklang zu bringen;
7. erinnert an die Bedeutung des Zugangs zu Dokumenten, fordert daher eine ehrgeizige Reform der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und bedauert den derzeitigen Stillstand bei der Überarbeitung im Rat; nimmt die Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU, insbesondere in den Rechtssachen C-39/05 P und C-52/05 P zur Kenntnis, in der der Gerichtshof eine Unterscheidung zwischen Dokumenten legislativer und administrativer Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Offenlegung von Dokumenten im Zusammenhang mit Legislativverfahren entwickelt hat; verweist darauf, dass bei der Gewährung des Zugangs zu Dokumenten Datenschutzbestimmungen zu beachten sind;
8. unterstreicht, dass zum Bemühen um größere Transparenz in den EU-Institutionen auch eine Überarbeitung des Verhaltenskodex des Europäischen Parlaments gehören muss; ist der Ansicht, dass diese Überarbeitung jedenfalls ein Verbot der nebenberuflichen Tätigkeiten umfassen muss, die einen klaren Interessenkonflikt für Mitglieder des

Europäischen Parlaments darstellen; stellt ferner fest, dass zur Vermeidung von Interessenkonflikten die Bezahlung für Mitarbeiter von Mitgliedern des Europäischen Parlaments durch Vertreter von Interessenvertretungen absolut zu verbieten ist;

9. bedauert, dass keine Überprüfung der Integrität und/oder finanziellen Interessen der nationalen Vertreter beim Rat der Europäischen Union und dessen Vorsitz stattfindet, und fordert den Rat nachdrücklich auf, einen spezifischen Ethikkodex, einschließlich Sanktionen, einzuführen, der auf die spezifischen Risiken für die nationalen Delegierten eingeht;
10. fordert den Rat auch auf, umfassende Verhaltenskodizes, die Interessenkonflikte regeln und wirksame Instrumente zur Unterbindung und Sanktionierung unangemessener Verhaltensweisen beinhalten, für die Mitglieder und Mitarbeiter der beiden beratenden Gremien der EU, dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, anzunehmen;
11. fordert die Agenturen der EU auf, Leitlinien für eine kohärente Politik anzunehmen, mit denen Interessenkonflikte von Verwaltungsratsmitgliedern, Direktoren, Experten in wissenschaftlichen Ausschüssen und Mitgliedern von Beschwerdekammern vermieden und geregelt werden, sowie im Einklang mit dem „Fahrplan für Folgemaßnahmen zum gemeinsamen Konzept für die dezentralen Agenturen der EU“ eine klare Politik im Hinblick auf Interessenkonflikte anzunehmen und umzusetzen;
12. schlägt vor, dass die Erklärung der finanziellen Interessen der designierten Kommissionsmitglieder durch den Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments nicht nur formell, sondern auch materiell überprüft werden, sodass mögliche Interessenskonflikte vermieden werden können; begrüßt die Forderung der Europäischen Bürgerbeauftragten an die Kommission, die Überprüfungsverfahren in „Drehtür“-Fällen rigoröser zu handhaben, um Interessenkonflikte zu vermeiden; fordert insbesondere die vollständige Umsetzung von Artikel 16 des Statuts; erinnert daran, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 8. September 2015 zu Verfahren und Praktiken in Bezug auf die Anhörungen von Kommissionsmitgliedern – Lehren aus dem Verfahren 2014<sup>1</sup> der Ansicht war, „dass die auf gründlicher Prüfung der Erklärungen über die finanziellen Interessen beruhende Bestätigung des Rechtsausschusses, dass kein Interessenkonflikt besteht, eine zwingende Voraussetzung für die Durchführung der Anhörung durch den zuständigen Ausschuss darstellt“ (Ziffer 4), so dass der Rechtsausschuss „Leitlinien in Form von Empfehlungen oder eines Initiativberichtes“ vorlegen sollte, „damit das Verfahren zu den Interessenerklärungen der Mitglieder der Kommission besser reformiert werden kann“ (Ziffer 13);
13. ist überzeugt, dass in den Beziehungen zu Interessenvertretern die Einführung eines verbindlichen Transparenzregisters unter Beteiligung von Kommission, Rat und Parlament unabdingbar ist, damit in der Gesetzgebung für ein Mindestmaß an Transparenz gesorgt ist;
14. ist schließlich der Ansicht, dass der wirksame Schutz von Hinweisgebern gleichzeitig zur Stärkung des öffentlichen Interesses und der demokratischen Verantwortlichkeit in den europäischen Institutionen beitragen würde; fordert die Kommission auf, einen

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2015)0287.



normativen Rahmen zum Schutz von Hinweisgebern zu schaffen, um die Vertraulichkeit ihrer Identität zu wahren und sie gegen alle Formen von Repressalien zu schützen; erinnert an die Forderung des Europäischen Parlaments an die Kommission, die Möglichkeit der Schaffung eines europäischen Schutzprogramms für Hinweisgeber zu prüfen und begrüßt, dass der Europäische Bürgerbeauftragte eine Untersuchung der Frage durchgeführt hat, ob die Institutionen der EU ihrer Verpflichtung zur Einführung interner Vorschriften zur Meldung von Missständen nachkommen; stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die meisten Institutionen der EU die Vorschriften zum Schutz von Hinweisgebern noch nicht ordnungsgemäß umgesetzt haben, wie dies nach der Reform des Statuts der Beamten im Jahr 2014 gefordert wurde; fordert, dass alle Institutionen der EU, die dies noch nicht getan haben, unverzüglich interne Vorschriften zur Meldung von Missständen annehmen und in Bezug auf ihre Verpflichtungen nach einem gemeinsamen Ansatz vorgehen.

**ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG  
IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS**

<b>Datum der Annahme</b>	28.1.2016
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 22 -: 2 0: 1
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Max Andersson, Joëlle Bergeron, Marie-Christine Boutonnet, Jean-Marie Cavada, Kostas Chrysogonos, Therese Comodini Cachia, Mady Delvaux, Laura Ferrara, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sajjad Karim, Dietmar Köster, Gilles Lebreton, António Marinho e Pinto, Jiří Maštálka, Emil Radev, Julia Reda, Evelyn Regner, Pavel Svoboda, Axel Voss, Tadeusz Zwiefka
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Sergio Gaetano Cofferati, Pascal Durand, Angel Dzhabazki, Evelyne Gebhardt, Jytte Guteland, Heidi Hautala, Constance Le Grip, Angelika Niebler, Virginie Rozière

18.2.2016

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES**

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zum Thema Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität in den EU-Organen  
(2015/2041(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Sylvie Guillaume

### **VORSCHLÄGE**

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. begrüßt die Absicht der Kommission, im Jahr 2016 einen Vorschlag für einen interinstitutionellen Vereinbarung zur Überarbeitung des Transparenz-Registers der Interessenvertreter vorzulegen; fordert, dass die diesem Vorschlag vorausgehende Anhörung die vorgebrachten unterschiedlichen Standpunkte in ausgewogener Weise berücksichtigt; ist der Ansicht, dass das Niveau an Transparenz durch die Schaffung eines verbindlich vorgeschriebenen EU-Registers erhöht werden muss;
2. fordert die Verwendung eines „legislativen Fußabdrucks“ von EU-Lobbyisten auf freiwilliger Basis; weist in dieser Hinsicht auf die Möglichkeit hin, Anhänge zu Vorschlägen der Kommission und Berichten des Parlaments einzuführen, in denen eindeutig angegeben wird, welche Lobbyisten wesentlichen Einfluss auf den Text dieser Vorschläge bzw. Berichte hatten; legt MdEP und Vertretern des Rates nahe, freiwillig Informationen über ihre Treffen mit Interessenträgern zu veröffentlichen, wie dies in der Kommission praktiziert wird;
3. fordert diejenigen europäischen Institutionen, die einen Verhaltenskodex eingeführt haben, einschließlich des Parlaments, auf, ihre Überwachungs- und Durchführungsmaßnahmen zu verstärken, wie etwa die Überprüfung von Erklärungen über die finanziellen Interessen; weist darauf hin, dass überwachende und sanktionierende Stellen politisch unabhängig sein müssen;
4. begrüßt die Absicht der Kommission, alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand der Korruption in der EU zu veröffentlichen; fordert die Kommission auf, unverzüglich eine

Ergänzung zu ihrem ersten Anti-Korruptionsbericht vorzulegen, in dem detailliert die entsprechende Lage in den Organen der EU beschrieben wird;

5. fordert die Kommission auf, die Debatte über den Beitritt der EU zur Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) mit dem Ziel eines vorläufigen Zeitplans für diesen Beitritt fortzuführen, um die Einhaltung der Korruptionsbekämpfungsstandards des Europarates durch die Institutionen sicherzustellen,
6. bedauert, dass beim Schutz für Hinweisgeber und Journalisten, die eine wichtige Rolle im Kampf gegen die Korruption spielen können, kaum Fortschritte erzielt wurden; bedauert auch, dass die Kommission nicht auf die Forderung des Parlaments eingegangen ist, die Möglichkeit eines europäischen Schutzprogramms für Hinweisgeber zu prüfen; fordert die Kommission auf, bis Ende 2016 eine Mitteilung zu diesem Thema vorzulegen, die sich auf eine Bewertung der Lage in Bezug auf Vorschriften im Hinblick auf Hinweisgeber auf einzelstaatlicher Ebene stützt, und einen möglichen Plan in Erwägung zu ziehen, mit dem Mindestvorschriften zum Thema Hinweisgeber aufgestellt werden;
7. bedauert auch, dass bei der Bekämpfung des Missbrauchs des Tatbestands der Verleumdung zur Einschüchterung von Journalisten und anderer Personen, die Korruptionsfälle untersuchen, kein Fortschritt zu verzeichnen ist; fordert die Kommission insbesondere auf, eine Debatte über Rechtsvorschriften zur Förderung der Aufhebung von Strafen wegen Verleumdung in Mitgliedstaaten einzuleiten;
8. ist der Auffassung, dass eine unabhängige und starke Europäische Staatsanwaltschaft mit klar definierten Kompetenzen und Verantwortlichkeiten dabei helfen wird, gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtete Straftaten zu bekämpfen und diejenigen, die Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben, zu ermitteln, zu verfolgen und vor Gericht zu stellen; ist der Ansicht, dass jede schwächere Lösung zu Lasten des Haushalts der Union gehen würde; legt dem Rat nahe, den Verhandlungen über die Richtlinie zum Schutz der finanziellen Interessen der EU neuen Antrieb zu verleihen, um den bestehenden Rechtsrahmen zu stärken und den Schutz der finanziellen Interessen der EU effizienter zu gestalten;
9. bedauert die Blockade der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über das Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten durch den Rat; fordert den Rat mit Nachdruck auf, eine konstruktive Haltung einzunehmen und den Standpunkt, den das Europäische Parlament am 15. Dezember 2011 in erster Lesung angenommen hat, und die Anforderungen des Vertrags von Lissabon zu berücksichtigen; stellt fest, dass nur wenige der Empfehlungen des Parlaments in Bezug auf Transparenz und Zugang zu Dokumenten umgesetzt worden sind; verweist darauf, dass Transparenz das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Organe der EU erhöht, indem Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, über die Entscheidungsprozesse in der EU informiert zu sein, wobei die Bürgerinnen und Bürger genau und rechtzeitig informiert sein sollten; bekräftigt daher, dass die Transparenz der Verwaltung und des Rechtsetzungsprozesses der EU wesentlich für die Legitimität der Rechtsetzung und der politischen Maßnahmen der EU ist; betont, dass Transparenz ein Eckpfeiler der besseren Rechtsetzung ist;
10. bekräftigt seine Empfehlung, dass jedes Organ und jede Einrichtung der EU aus der jeweilig bestehenden Führungsstruktur einen Transparenzbeauftragten benennt, der für die Einhaltung der Bestimmungen zuständig ist;

11. weist darauf hin, dass die Transparenz der Legislativverhandlungen, einschließlich der Triloge, verbessert werden muss; stellt daher fest, dass ihre Transparenz erhöht werden sollte, indem in den zuständigen parlamentarischen Ausschüssen über den Stand der Trilog-Verhandlungen berichtet wird; stellt insbesondere fest, dass gemäß Artikel 73 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Parlaments das Verhandlungsteam dem zuständigen Ausschuss nach jedem Trilog Bericht erstattet und dem Ausschuss Dokumente zur Verfügung gestellt werden, die die Ergebnisse des letzten Trilogs enthalten; fordert daher sowohl für den mündlichen Bericht als auch die Dokumente, dass sie detaillierte Informationen über den Stand der Trilog-Verhandlungen enthalten; fordert ferner ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der Termine der Trilog-Sitzungen und der Namen der unmittelbar Beteiligten;
12. betont, dass es wichtig ist, angemessene Zeit zwischen dem Erreichen einer endgültigen Einigung im Trilog und der Abstimmung über die Zustimmung im zuständigen Ausschuss zu ermöglichen, so dass die Mitglieder des zuständigen Ausschusses vor der endgültigen Abstimmung im Ausschuss den Text lesen und innerhalb ihrer Fraktionen diskutieren können;
13. fordert eine verbesserte Transparenz der Agenturen der EU und ihrer Beziehungen zu anderen Einrichtungen der EU; betont die Bedeutung transparenter Nominierungs-, Wahl- und Ernennungsverfahren für Vertreter der Agenturen, insbesondere dann, wenn das Parlament beteiligt ist;
14. hält den ersten zweijährlichen Bericht der Kommission über die Korruptionsbekämpfung für einen viel versprechenden Versuch, die Korruption in den Mitgliedstaaten zu überwachen, fordert die Kommission auf, in den anstehenden Bericht 2016 eine Analyse der Korruptionsrisiken in den Organen der EU aufzunehmen, wie auch einen Überblick über die schwerwiegendsten Korruptionsprobleme in den Mitgliedstaaten, politische Empfehlungen zu deren Bekämpfung sowie von der Kommission zu ergreifende Folgemaßnahmen, wobei die nachteiligen Auswirkungen der Korruption auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes besonders zu berücksichtigen sind;

**ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG  
IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS**

<b>Datum der Annahme</b>	16.2.2016
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 49 -: 1 0: 6
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Jan Philipp Albrecht, Michał Boni, Caterina Chinnici, Ignazio Corrao, Rachida Dati, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Frank Engel, Cornelia Ernst, Tanja Fajon, Laura Ferrara, Monika Flašíková Beňová, Lorenzo Fontana, Kinga Gál, Nathalie Griesbeck, Sylvie Guillaume, Jussi Halla-aho, Monika Hohlmeier, Brice Hortefeux, Sophia in 't Veld, Eva Joly, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Timothy Kirkhope, Barbara Kudrycka, Kshetu Kyenge, Marju Lauristin, Juan Fernando López Aguilar, Monica Macovei, Roberta Metsola, Claude Moraes, József Nagy, Péter Niedermüller, Soraya Post, Judith Sargentini, Birgit Sippel, Branislav Škripek, Helga Stevens, Traian Ungureanu, Bodil Valero, Udo Voigt, Josef Weidenholzer, Cecilia Wikström, Kristina Winberg, Tomáš Zdechovský
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Marina Albiol Guzmán, Carlos Coelho, Anna Maria Corazza Bildt, Pál Csáky, Daniel Dalton, Dennis de Jong, Gérard Deprez, Anna Hedh, Petr Ježek, Emil Radev, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Barbara Spinelli, Elissavet Vozemberg-Vrionidi

## ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	21.3.2017
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 20 -: 2 0: 2
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Michał Boni, Elmar Brok, Richard Corbett, Pascal Durand, Esteban González Pons, Danuta Maria Hübner, Diane James, Ramón Jáuregui Atondo, Jo Leinen, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Markus Pieper, Paulo Rangel, Helmut Scholz, Pedro Silva Pereira, Barbara Spinelli, Cláudia Ţapardel, Kazimierz Michał Ujazdowski
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Gerolf Annemans, Ashley Fox, Sven Giegold, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Jérôme Lavrilleux, Rainer Wieland
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b>	Laura Agea

## SCHLUSSABSTIMMUNG IN NAMENTLICHER ABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

20	+
ALDE	Maite Pagazaurtundúa Ruiz
ECR	Ashley Fox, Kazimierz Michał Ujazdowski
EFDD	Laura Agea
GUE/NGL	Helmut Scholz, Barbara Spinelli
NI	Diane James
PPE	Michał Boni, Esteban González Pons, Danuta Maria Hübner, Jérôme Lavrilleux, Paulo Rangel
S&D	Richard Corbett, Ramón Jáuregui Atondo, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Jo Leinen, Pedro Silva Pereira, Claudia Tapardel
VERTS/ALE	Pascal Durand, Sven Giegold

2	-
PPE	Elmar Brok, Rainer Wieland

2	0
ENF	Gerolf Annemans
PPE	Markus Pieper

<b>Berichtigungen des Stimmverhaltens und Abstimmungsabsichten</b>	
+	Gerolf Annemans
-	
<b>0</b>	

Erläuterungen:  
 + : dafür  
 - : dagegen  
 0 : Enthaltung